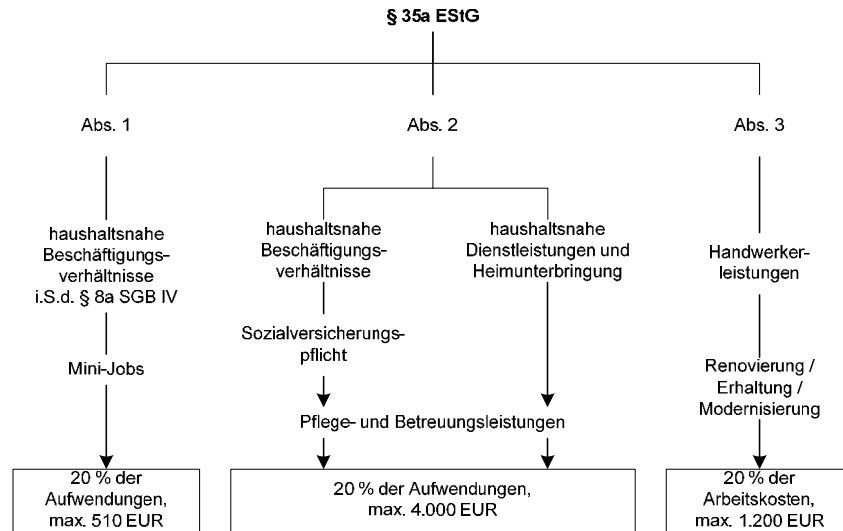


Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Intensiv 01

Neues BMF-Schreiben zu haushaltsnahen Beschäftigungen und Dienstleistungen



	Fallgruppen			kumulativ
	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3	
prozentualer Abzug	20 %	20 %	20 %	
max. Steuerermäßigung	510	4.000	1.200	5.710
max. Gesamtaufwand	2.550	20.000	6.000	28.550

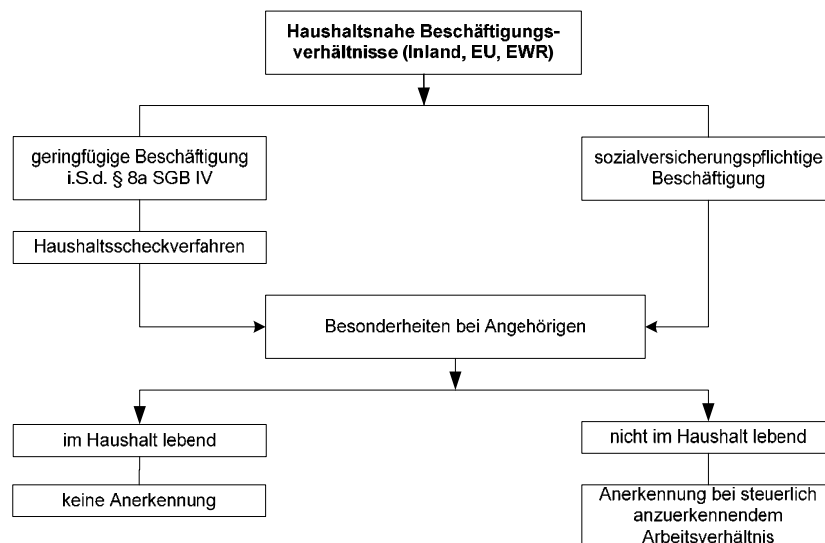
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Tätigkeiten mit engem Bezug zum Haushalt

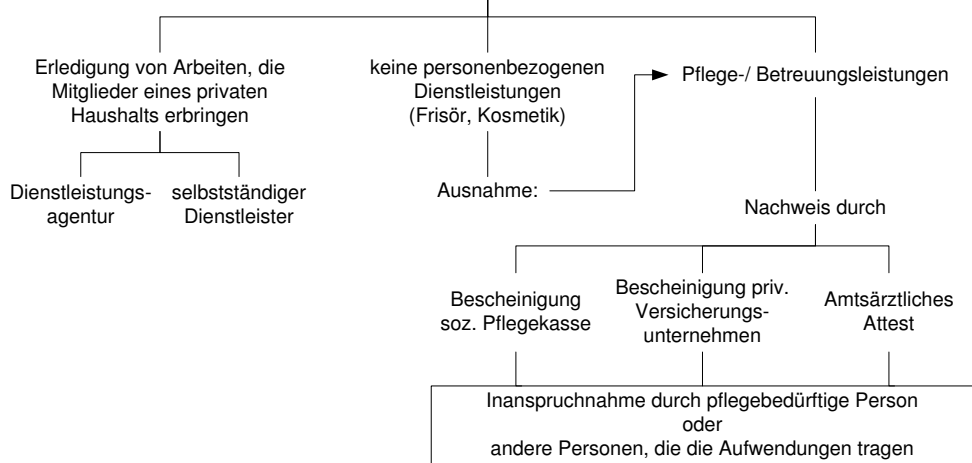
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Wohnungsreinigung
- Gartenpflege
- Pflege, Versorgung, Betreuung von Kindern von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen

keine Begünstigung

- die Erteilung von Unterricht
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten
- sportliche Betätigungen
- andere Freizeitbetätigungen

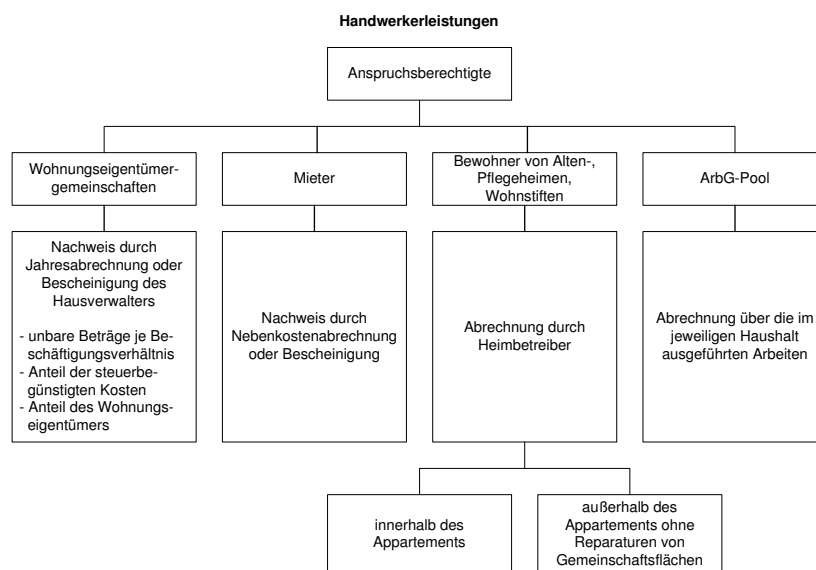
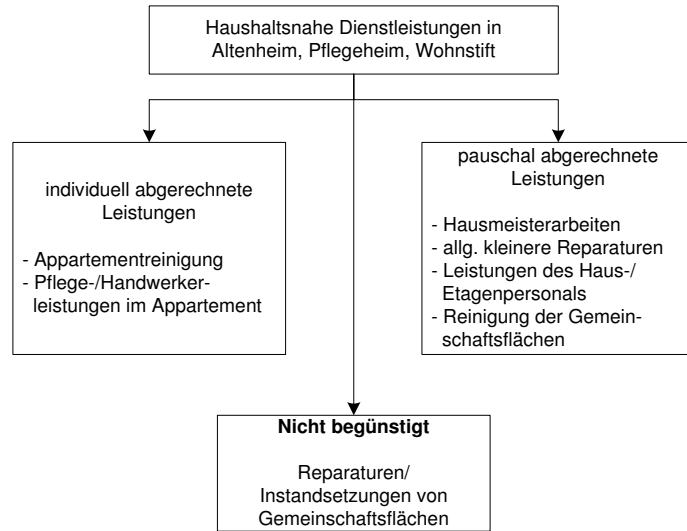


Haushaltsnahe Dienstleistungen, § 35a Abs. 2 EStG



Begünstigungsvoraussetzungen





Ausschluss der Steuerermäßigung

- Aufwendungen gehören zu den BA oder WK
- Aufwendungen sind vorrangig als SA abzugsfähig
- Aufwendungen sind als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen
- pflegebedürftige Person nimmt Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch
- Kinderbetreuungskosten sind nach § 9c EStG abzugsfähig
- Au-pair-Vergütungen für Kinderbetreuungskosten und leichte Hausarbeiten können für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden

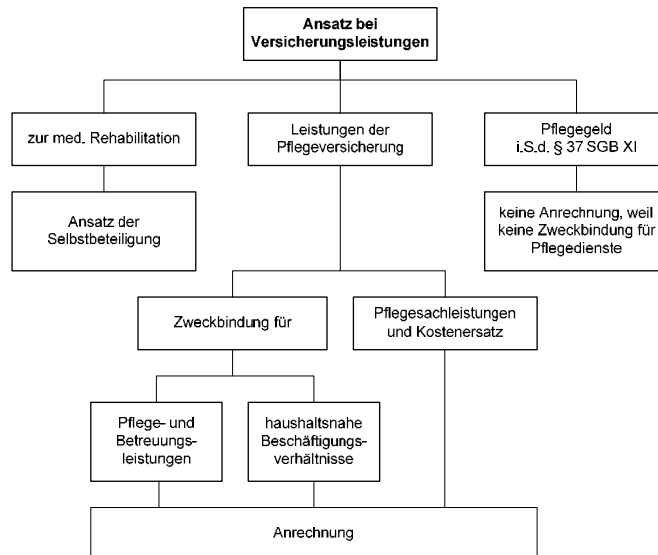
Arbeitsentgelt

- Bruttoarbeitslohn/Arbeitsentgelt (bei Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens)
- Sozialversicherungsbeiträge, LSt, SoZ, KiSt
- Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2)
- Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind

Nachweis des Arbeitsentgelts

Beschäftigungsverhältnis	Nachweis
bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen für die das Haushalts-scheckverfahren Anwendung findet	Bescheinigung der Minijob-Zentrale
bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (sowohl bei Pauschalisierung der LSt als auch bei LSt-Abzug gem. LSt-Karte) sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ohne Haushaltsscheckverfahren	allgemeine Nachweisregeln





Beispiel 1 des BMF-Schr.

Ein pflegebedürftiger Stpfl. der Pflegestufe II nimmt für die häusliche Pflegehilfe sowie für die zusätzliche Betreuung einen professionellen Pflegedienst in Anspruch.

Monatliche Aufwendungen	1.400 EUR
Übernahme durch die Pflegeversicherung	980 EUR
Zusätzlicher Kostenersatz nach § 45 b SGB XI	100 EUR

Errechnung der Steuerermäßigung

1.400 EUR x 12 =	16.800 EUR
(980 EUR + 100 EUR) x 12	- 12.960 EUR
verbleibende Eigenleistung	<u>3.840 EUR</u>
Steuerermäßigungsbetrag: 20 % v. 3.840 EUR =	768 EUR

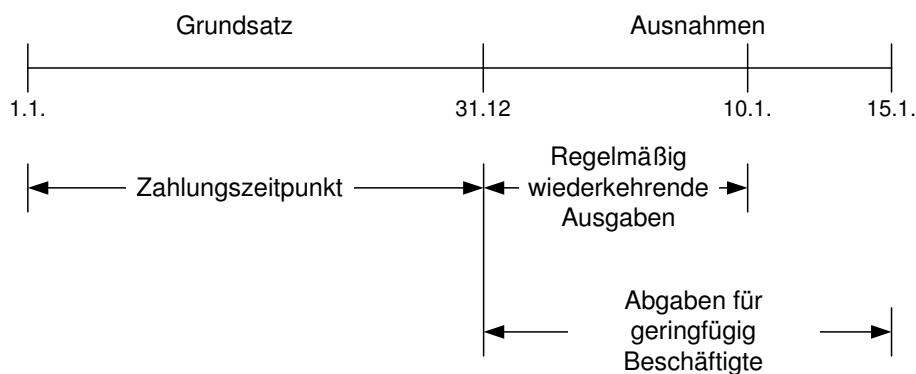
Beispiel 5 des BMF-Schr.

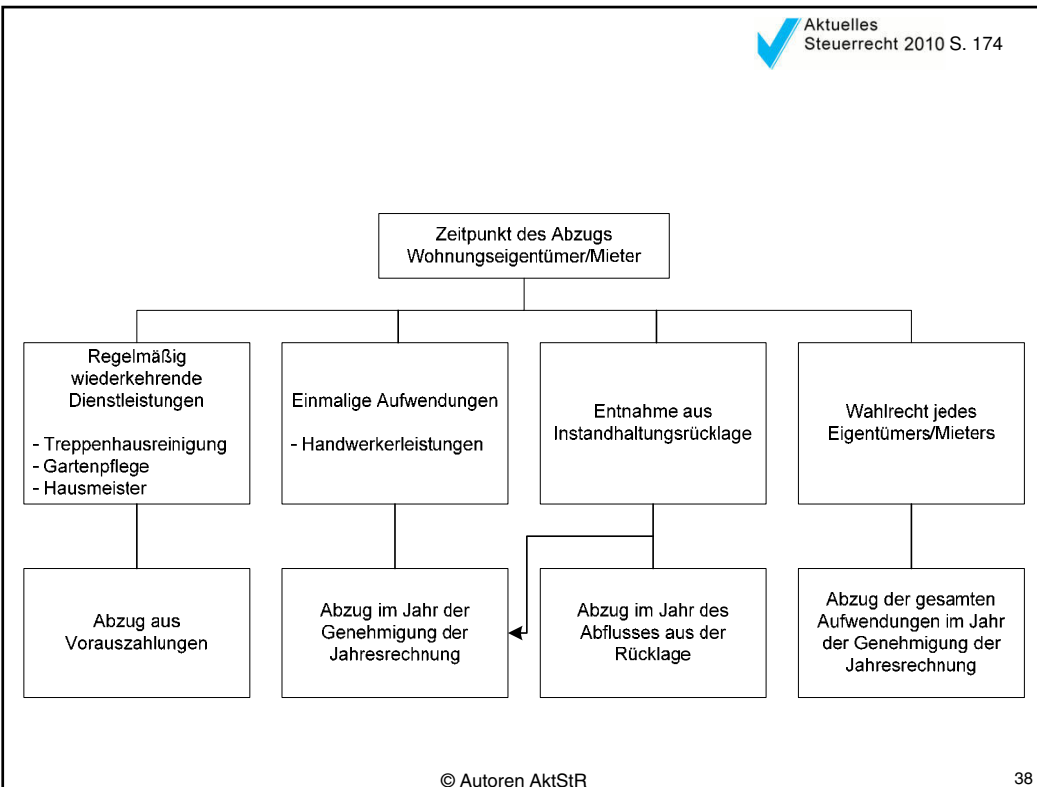
Ein pflegebedürftiger Stpfl. der Pflegestufe II beantragt anstelle der häuslichen Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) ein Pflegegeld nach § 37 SGB XI. Er erhält monatlich 420 EUR, die er an seine Tochter weiterreicht, die ihn betreut und pflegt. Die Tochter beauftragt gelegentlich einen professionellen Pflegedienst, für den sie insgesamt 1.800 EUR aufwendet.

Die Tochter kann für die Aufwendungen für den professionellen Pflegedienst die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Die an sie weitergeleiteten Beträge nach § 37 SGB XI sind nicht anzurechnen.

Steuerermäßigung: 20 % v. 1.800 EUR = **360 EUR**

Abzug der Aufwendungen





Nachweis der Zahlungen	
bis VZ 2007	ab VZ 2008
Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises mit Steuererklärung	Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises auf Verlangen des FA

© Autoren AktStR 39

Übergang vom Veranlagungszeitraum 2008 auf Veranlagungszeitraum 2009

Alte Förderung bis
2008

Erhöhte Förderbeträge ab
2009

Förderbetrag 2008: Dienstleistung in 2008 wenn Bezahlung in 2009
Förderbetrag 2008: Jahresrechnung 2008 wenn Genehmigung durch Eigentümerversammlung in 2009

zusammenlebende Alleinstehende/
eingetragene Lebenspartnerschaft

wenn beide Personen ArbG/Auftraggeber
sind, kann nur $\frac{1}{2}$ des Höchstbetrags in
Anspruch genommen werden

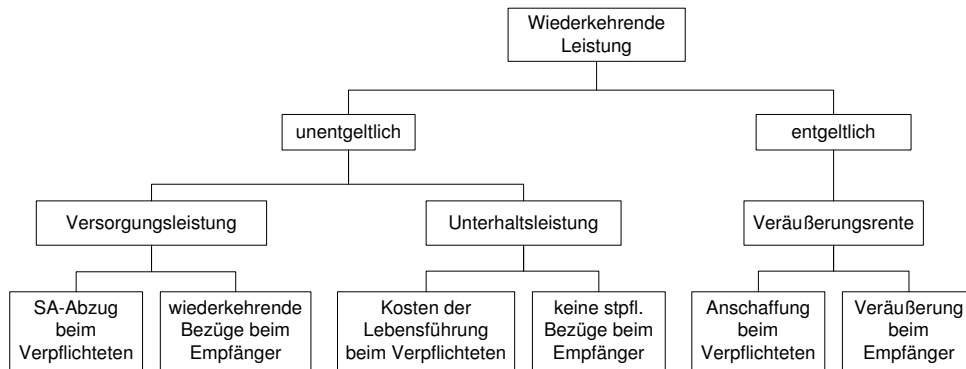
abweichende Aufteilung ist
möglich

Aktuelles Steuerrecht 2/2010

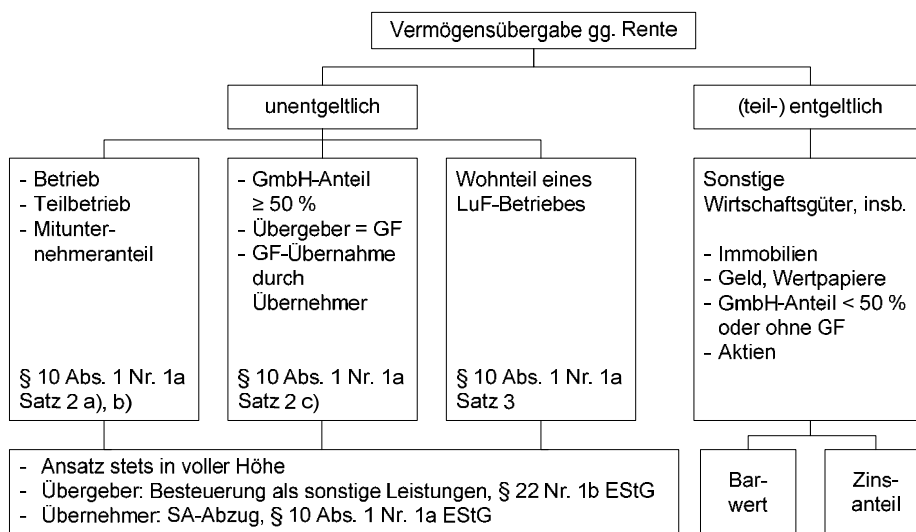
Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Intensiv 02

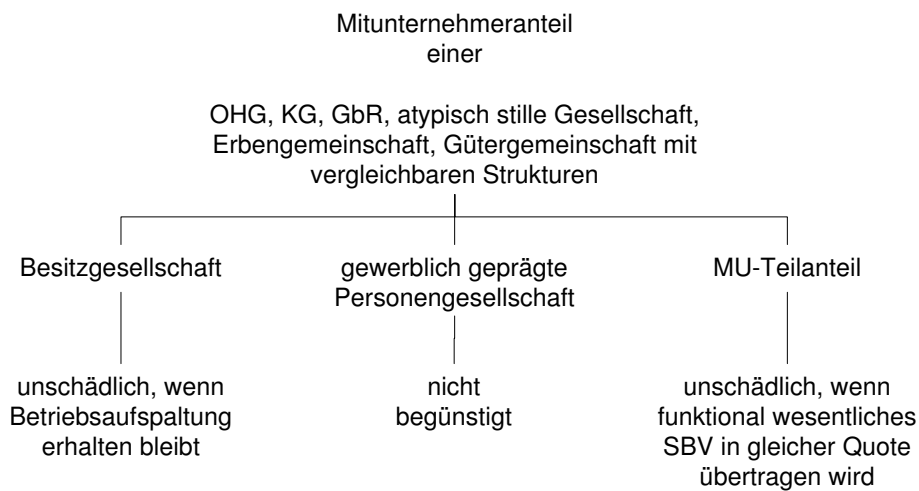
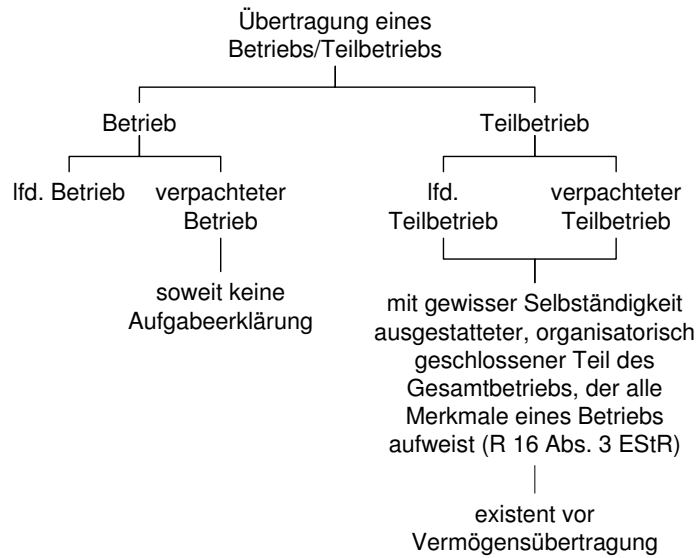
Rentenerlass 2010: Begünstigte Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen



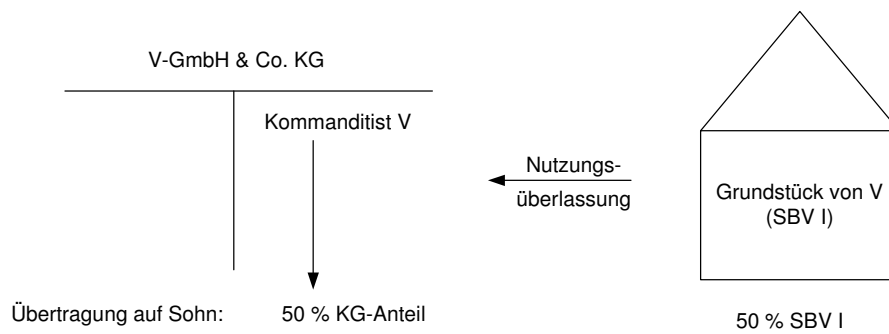
§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG



BMF-Schr. v. 11.3.2010, BStBl I 2010, 227



Beispiel



Disquotale Übertragung

Abwandlung 1

V überträgt auf S gegen Versorgungsleistungen 90 % des KG-Anteils, den Miteigentumsanteil am Grundstück nur i.H.v. 10 %.

Disquotale Übertragung

Abwandlung 2

V überträgt auf S gegen Versorgungsleistungen 49 %
des KG-Anteils, den Miteigentumsanteil am Grundstück
aber i.H.v. 90 %.

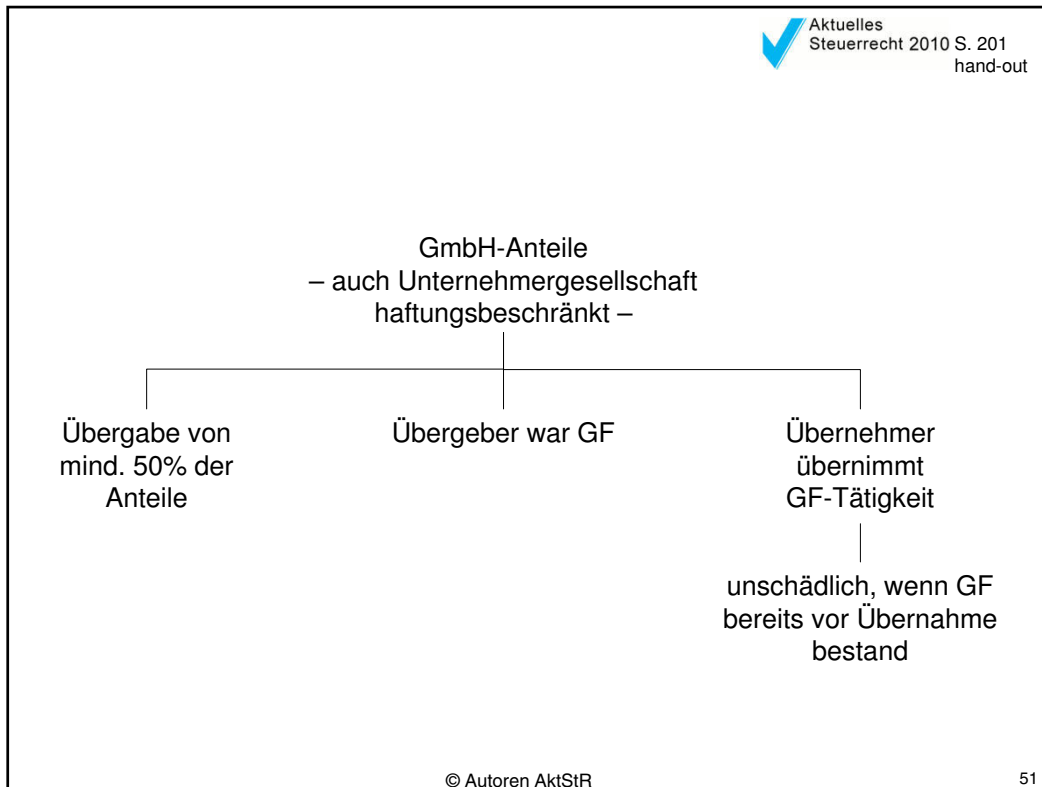
Überquotal übertragenes SBV

Abwandlung 3

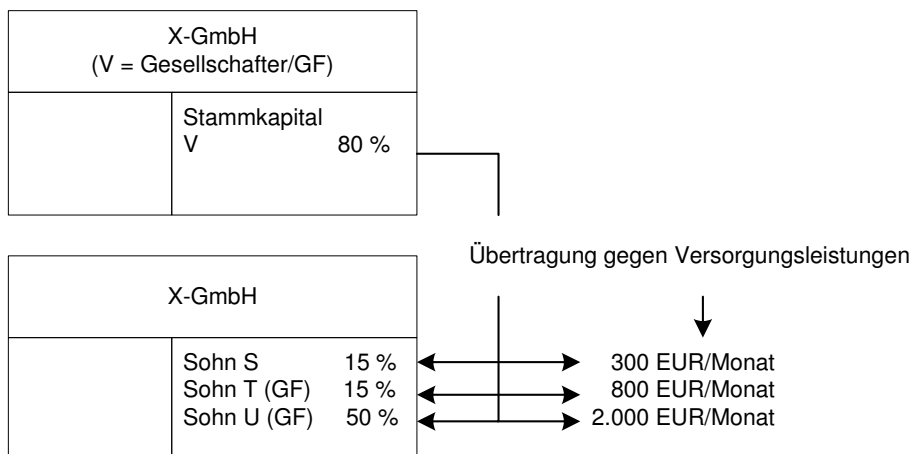
V hat 2 Kinder, S und T. Er überträgt gegen
Versorgungsleistungen wie folgt:

an S: 90 % des KG-Anteils,
1/10 Miteigentumsanteil am Grundstück

an T: 10 % des KG-Anteils,
9/10 Miteigentumsanteil am Grundstück



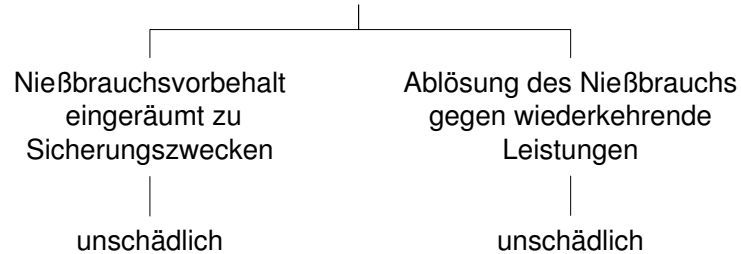
Beispiel (nach Rz 20) Übertragung auf mehrere Vermögensübernehmer



Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft – Teil des PV –

Begünstigungs-Ausnahme
zur Vermeidung der
Aufteilung von
Versorgungsleistungen

Nießbrauch



Übertragung begünstigter und nicht begünstigter Einheiten

Aufteilung der
wiederkehrenden
Leistungen

Beteiligte Personen	
Vermögensübernehmer	Empfänger von Versorgungsleistungen
<ul style="list-style-type: none">- Abkömmlinge- gesetzlich erbberechtigte entfernte Verwandte- grds. sogar familienfremde Dritte	<ul style="list-style-type: none">- grds. nur pflichtteilsberechtigte Personen- Ehegatten- Kinder- eingetragene Lebenspartner- Enkel- Eltern, sofern diese das Vermögen dem Übergeber auch gegen Versorgungsleistungen übertragen hatten <p>regelmäßig nicht</p> <ul style="list-style-type: none">- nur erbberechtigte Personen- Geschwister- Lebensgefährten- Fremde

Offene Fragen

- Sind Versorgungsleistungen anzuerkennen, wenn der Empfänger bereits vor der vertraglichen Zuwendung einen Pflichtteilsverzicht ausgesprochen hat?
- Ist eine „Kappung“ der anzuerkennenden Versorgungsleistungen vorzunehmen, wenn deren kapitalisierter Wert den Pflichtteilsanspruch deutlich übersteigt?

ausreichend ertragbringendes Vermögen

widerlegbare Vermutung, dass
wiederkehrende Leistung aus den
Erträgen des übertragenen
Vermögens erbracht werden kann

Ausnahmen:

- mehrjährige Verluste
- geringe Gewinne im Verhältnis
zur wiederkehrenden Leistung
- verpachtete Betriebe
- gemischtes Vermögen

Vermögensumschichtung

Grundsatz

keine
Begünstigung, z.B.

- Vermögensumschichtung ist im Übertragungsvertrag vorgesehen
- bei Betriebsaufgabe
- bei Wertübertragung

Unschädliche Vermögensumschichtung

Übertragung i.R.
vorweggenommener
Erbfolge, soweit
Versorgungsleistung zur
Bedienung der
Versorgungsverpflichtung
ausreicht

Umschichtung in anderes
begünstigtes Vermögen

Einbringung /
Formwechsel /
Verschmelzung nach
dem UmwStG

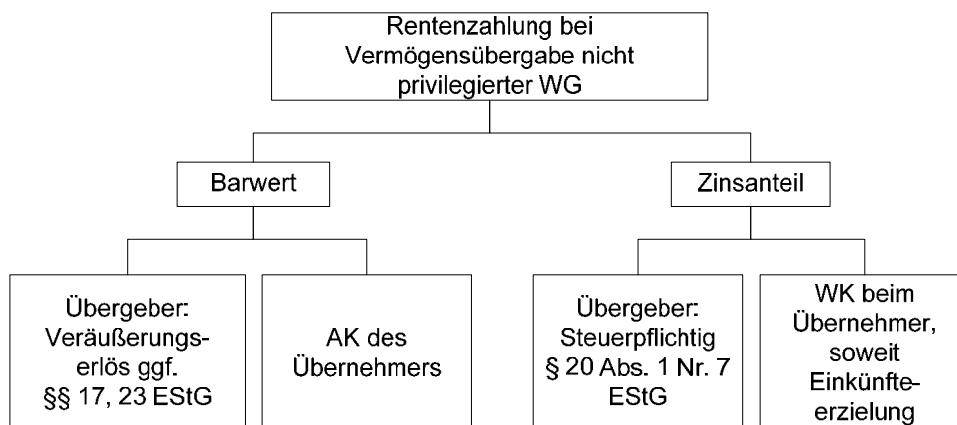
Realteilung, wenn
Voraussetzungen für
begünstigtes Vermögen
weiterhin vorliegen

entgeltliche bzw. nicht begünstigte Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Leistungen

Vermögensübergaben
sind als (teil-)entgeltliche
Rechtsgeschäfte
anzusehen

i.d.R. Rentenzahlungen auf Grund der Übertragung von

- Geldvermögen
- Aktien, gleich welcher Beteiligungshöhe
- Anteile an KapG von weniger als 50 %
- Immobilien des PV



Beispiel

V überträgt Mietwohngrundstück auf S

Lebenslange Rente: 40% der Bruttomieten
i.H.v. 6.000 EUR

Anteil Grund und Boden: 20%

Veräußerer V

V hat den Zinsanteil nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern. Die Ermittlung kann nach Auffassung der FinVerw alternativ

- in entsprechender Anwendung der Ertragsanteilstabelle nach § 22 Nr. 1 S. 3a Buchst. bb) EStG (so wie nachfolgend angewandt) oder
- nach finanzmathematischen Grundsätzen bei einem Zinsfuß von 5,5 %

erfolgen, Rz 71:

Ermittlung nach Ertragsanteilstabelle

18 % von 28.800 EUR (12 x 40 % von 6.000 EUR)	5.184 EUR
./. WK-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 2 EStG)	51 EUR
./. <u>Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG)</u>	<u>750 EUR</u>
Einkünfte	4.383 EUR

Erwerber S

Der Zinsanteil der Rentenzahlung (5.184 EUR jährlich) zählt zu den WK bei den Einkünften aus VuV (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG).

Der nach § 14 BewG ermittelte Barwert für das Jahr 2010 stellt die AK für das Grundstück dar:

28.800 EUR x 11,208 322.790 EUR

Soweit diese auf das Gebäude entfallen, bilden sie die AfA-BMG (ggf. zzgl. Erwerbsnebenkosten):

80 % von 322.790 EUR 258.232 EUR

Beispiel

V übergibt ein Grundstück an Sohn gegen
Rentenzahlungen

Verkehrswert (Gebäude)	1.000.000	
AK nach AfA (Buchwert)	300.000	
Verbindlichkeiten	200.000	600.000
Barwert der Rente	400.000	

Lösung

S hat das Gebäude i.H.v. 600.000 (60 %) entgeltlich
erworben. Die AfA-BMG errechnet sich wie folgt:

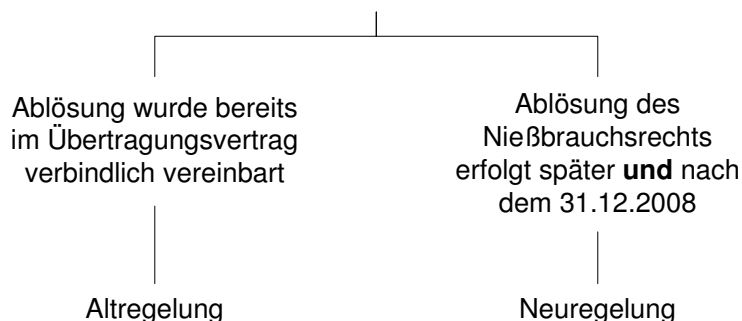
Bemessungsgrundlage	Erworbener Teil des Gebäudes		Gesamt
	Unentgeltlich	Entgeltlich	
Entgeltlicher Teil (200.000 + 400.000)		600.000	
Unentgeltlicher Teil 300.000 x 40%	120.000		
AfA jeweils 2 %	2.400	12.000	14.400

BMF-Schr. v. 5.7.1990, Rz 16

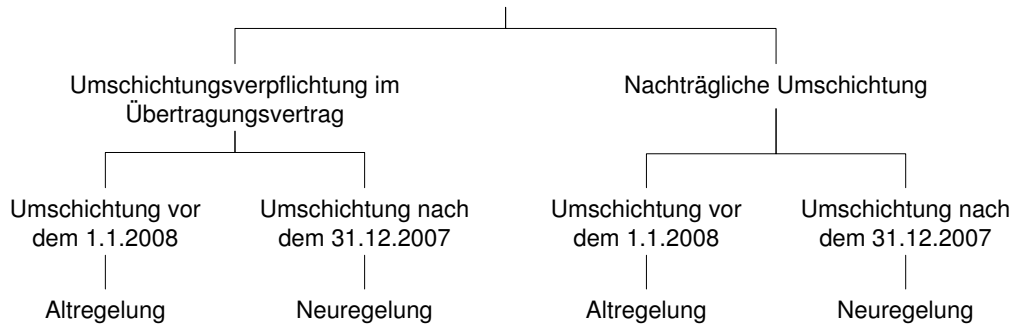
Anwendungsregelung

- Vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Übertragungsverträge fallen nicht unter die Neuregelung
- Ergibt sich ein ausreichender Ertrag nur auf Grund ersparter Aufwendungen, kommt die Neuregelung zur Anwendung (Ausnahme: ausreichender Ertrag auf Grund Nutzung zu eigenen Zwecken)
- Staatliche Genehmigungen (Betreuungs-/Nachlassgericht) wirken auf den Abschluss des Rechtsgeschäfts zurück, wenn Parteien alles unternommen haben, um einen zivilrechtlich wirksamen Vertrag abzuschließen

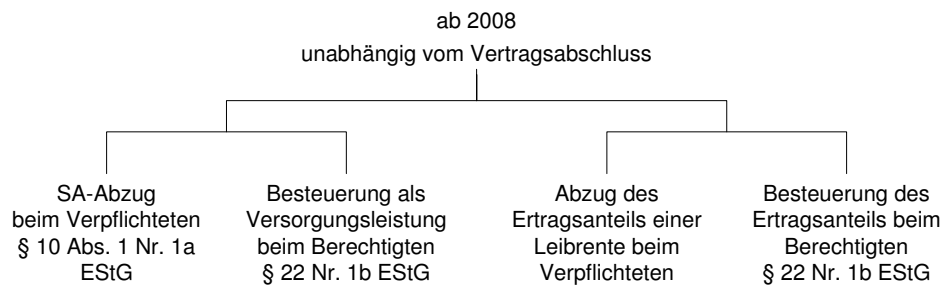
Ablösung eines Nießbrauchsrechts nach dem 31.12.2007



Umschichtungen



strenges Korrespondenzprinzip



Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Kompakt 01

Bemessungsgrundlage für AfA nach Einlage zum Teilwert

Einlage von privat genutzten und zur Errichtung von Einkünften eingesetzte WG

§ 7 Abs. 1 S. 5 EStG

„Bei Wirtschaftsgütern, die nach der Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind.“

Beispiel (H 7.3 EStR 2008)

Gebäude-AK	1.000.000 EUR
./. AfA 10 Jahre x 2 %	<u>200.000 EUR</u>
= BMG nach Einlage ins BV	800.000 EUR

Wertentwicklung nach Einlage ins BV

Teil- und Einlagewert		900.000
AfA BMG	800.000	
AfA 3% = 24.000 p.a. + 33 Jahre	792.000	
Rest-AfA im 34. Jahr	<u>8.000</u>	- <u>800.000</u>
Nichtabschreibbarer Rest-BW		<u>100.000</u>

BFH-Urt. v. 18.8.2009 – X R 40/06, BFH/NV 2010, 283

Sachverhalt

Von der Ehefrau (Klin.) an den Gewerbetrieb des Ehemanns vermietetes Gebäude

HK		416.583
AfA bis Tod des EM		<u>232.340</u>
Rest-BW		<u>184.243</u>
Teilwert		820.000
FA: AfA-BMG	=	184.243
Klin.: Einlagewert		820.000
in Anspruch genommene AfA		232.340
AfA-BMG	=	587.660

Entscheidung und Begründung

- Das Gebäude ist im Einlagejahr mit dem Teilwert anzusetzen. Aus § 7 Abs. 1 S. 4 EStG ergibt sich kein besonderer „Einlagewert“.
- § 7 Abs. 1 S. 4 EStG (nunmehr: § 7 Abs. 1 S. 5 EStG) umschreibt lediglich eine vom Einlagewert abweichende AfA-BMG, nicht aber eine Begrenzung des AfA-Volumens. Danach ist AfA-BMG die Differenz zwischen dem Einlagewert und der vor der Einlage bei den Überschusseinkünften bereits in Anspruch genommenen planmäßigen und außerplanmäßigen AfA.

- § 7 Abs. 1 S. 4 EStG regelt lediglich, dass bereits in Anspruch genommene AfA nicht ein weiteres Mal beansprucht werden darf.
- AfA-BMG ist der Restbuchwert des Gebäudes im Zeitpunkt der Einlage, der um etwaige stille Reserven zu erhöhen ist.

BFH-Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 46/07, BFH/NV 2010, 977
Sachverhalt

Der Kl. ist RA und Notar in einer GbR.

Die angemieteten Gebäude hatte der Kl. im Rahmen vorweggenommener Erbfolge von seiner Mutter unter Nießbrauchsvorbehalt erhalten.

Am 31.5.2001 verzichtet die Mutter auf den Nießbrauch.

Der Kl. errechnete für das im SBV gehaltene Gebäude die AfA wie folgt:

	DM
Teilwert des Gebäudeteils	530.250
AfA der Rechtsvorgängerin	<u>- 160.359</u>
AfA-BMG	369.891
AfA = 2 % x 7/12	<u>4.315</u>

Entscheidung und Begründung

- Die AfA-BMG für das Gebäude ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Einlagewert und der vor der Einlage bei den Überschusseinkünften bereits in Anspruch genommenen planmäßigen und außerplanmäßigen AfA.
- § 7 Abs. 1 S. 4 EStG hat nicht den Zweck, den Einlagewert auf die AK oder HK zu begrenzen.
- AfA-BMG ist der Einlagewert (Buchwert zzgl. etwaiger stiller Reserven) abzüglich der vor der Einlage berücksichtigten AfA.

Anmerkungen

1. § 7 Abs. 1 S. 5 EStG lässt die Bewertung der Einlage mit dem Teilwert unberührt.
2. Die Norm ordnet lediglich an, dass die AfA-BMG um die in der Zeit **vor** der **Einlage** in Anspruch genommene AfA zu kürzen ist. Einlagewert und AfA-BMG sind deshalb nicht deckungsgleich.
3. **BMG** ist der **Teilwert** (= Einlagewert) abzüglich der **vor der Einlage** bei den Überschusseinkunftsarten bereits **in Anspruch genommenen** (planmäßigen wie außerplanmäßigen) **AfA**.

Beispiel

**(stille Reserven sind niedriger als
bereits vorgenommene AfA)**

AK	1.000.000
AfA bis Einlage	<u>700.000</u>
Rest-BW	300.000
Teilwert	<u>800.000</u>
stille Reserven	500.000

Lösung nach FinVerw

Einlagewert	<u>800.000</u>
AfA-BMG	
1.000.000 (AK) – 700.000 (bisherige AfA)	<u>300.000</u>

Danach ist die Differenz zwischen Teilwert und Rest-BW (stille Reserven) i.H.v. 500.000 nicht abschreibbar.

Lösung nach BFH

Einlagewert	800.000
AfA bis Einlage	<u>700.000</u>
AfA-BMG	100.000

Beispiel (Bisherige AfA übersteigt Teilwert)

AK	1.000.000
AfA bis Einlage	<u>700.000</u>
Rest-BW	300.000
stille Reserven	<u>200.000</u>
Teilwert	<u>500.000</u>

Lösung nach FinVerw

Einlagewert (Teilwert)	500.000
AfA-BMG	300.000

Lösung nach BFH

Einlagewert	500.000
AfA bis Einlage	<u>700.000</u>
neg. AfA-BMG	- 200.000

Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Kompakt 02

Abzinsung von Gesellschafterdarlehen und Rückstellungen

Abzinsung von Gesellschafterdarlehen und Rückstellungen

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Ansatz von Verbindlichkeiten bis 31.12.1998

„Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nr. 2 anzusetzen“

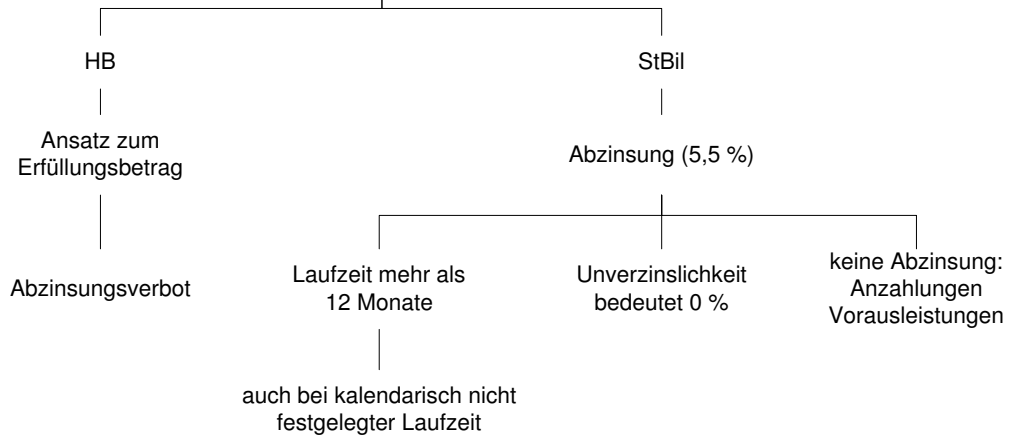
Abzinsung von Gesellschafterdarlehen und Rückstellungen

Ansatz von Verbindlichkeiten ab 1.1.1999

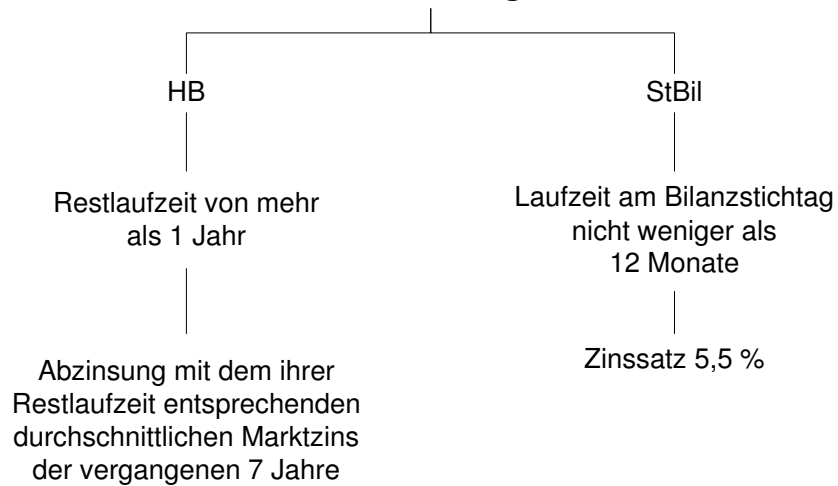
„Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nr. 2 anzusetzen und mit einem Zinssatz von 5,5 v.H. abzuzinsen. Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.“

Gleiches gilt nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG für Rückstellungen

Abzinsung von Verbindlichkeiten



Abzinsung von Rückstellungen



BFH-Urt. v. 27.1.2010 – I R 35/09, BFH/NV 2010, 1005

Sachverhalt

1. Streitpunkt

Darlehen der Gesellschafter i.H.v. 120 Mio DM wurden der GmbH ursprünglich zinslos gewährt (bis Eintritt in Gewinnzone)

1988 wurden nur noch 56 Mio DM zinsfrei gestellt. Ausweis im Geschäftsbericht als Verbindlichkeiten mit Laufzeit von mehr als 5 Jahren

FA: Abzinsung i.H.v. 27.749.168 DM, davon 9/10 in gewinnmindernde Rücklage, 1/10 gewinnerhöhend

2. Streitpunkt

Rückstellung für Schallschutzmaßnahmen an Häusern von Bewohnern der Umgebung

1997	1998	1999
72.282.000	76.615.000	63.799.000

FA: Abzinsung i.H.v. 3.994.681, davon 9/10 in gewinnmindernde Rücklage, 1/10 gewinnerhöhend

Entscheidung und Begründung

- Das Abzinsungsgebot gilt auch für Gesellschafterdarlehen. Es beruht auf der typisierenden Vorstellung, dass eine erst in Zukunft zu erfüllende Verpflichtung eine geringere Belastung darstellt als eine sofortige Leistungspflicht.
- Die damit verbundene Gewinnerhöhung kann auch nicht durch den Ansatz einer verdeckten Einlage neutralisiert werden, weil Nutzungsvorteile keine verdeckte Einlage sein können.

- Unerheblich ist, dass der Darlehensvertrag mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann. Es kommt allein darauf an, ob mit einer kurzfristigen Kündigung am Bilanzstichtag ernstlich gerechnet werden muss. Die Gesellschafterdarlehen hatten am Bilanzstichtag schon mehrere Jahre lang bestanden und waren auch in den Folgejahren nicht zurückgeführt worden.
- Auch die Rückstellungen für Schallschutzmaßnahmen waren bis zum Ende des Folgejahres nicht abgewickelt. Zudem war ungewiss, ob die Maßnahmen tatsächlich von den Anwohnern in Anspruch genommen wurden.

Anmerkungen

Der BFH bestätigt die Auffassung der FinVerw im BMF-Schr. v. 26.5.2005.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in der StBil abzuzinsen, wenn weder eine Kapitalverzinsung noch eine andere Gegenleistung, z.B. die unentgeltliche Überlassung eines WG, erfolgt
2. Gleiches gilt für Rückstellungen, mit deren Inanspruchnahme nicht innerhalb von 12 Monaten zu rechnen ist
3. Es kommt nicht auf den Rückzahlungszeitpunkt nach dem Darlehensvertrag, sondern auf den voraussichtlichen Rückzahlungszeitpunkt an

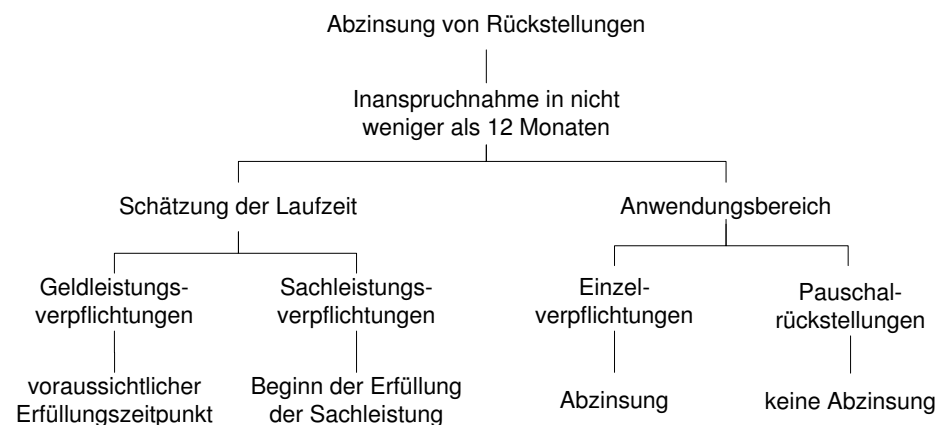
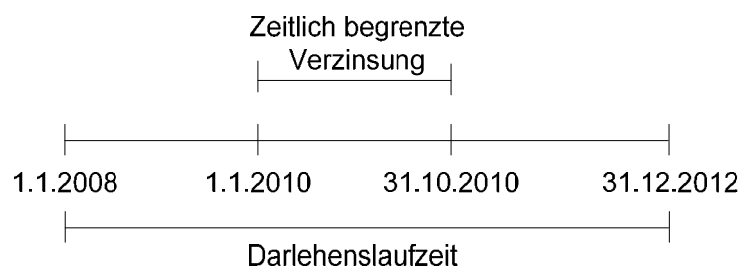
Die Zweckbindung eines Darlehens – im Streitfall sollten die Gesellschafterdarlehen den Unternehmensausbau ermöglichen – ist kein Nachteil, der die Zinslosigkeit ausgleicht.

Ausnahmen von der Abzinsung

- Anzahlungen, Vorausleistungen
- Rückstellungen für Steuerschulden
(Verzinsung nach § 233 AO)
- Niedrig verzinsliche Verbindlichkeiten
- Zeitweise verzinsten Verbindlichkeiten

Beispiel

A gewährt seiner GmbH am 1.1.2008 ein Darlehen über 50.000 EUR. Die Rückzahlung soll zum 31.12.2012 erfolgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist nicht möglich. Für den Zeitraum vom 1.1.2010 bis zum 31.10.2010 sind Zinsen i.H.v. 5 % p.a. zu entrichten.



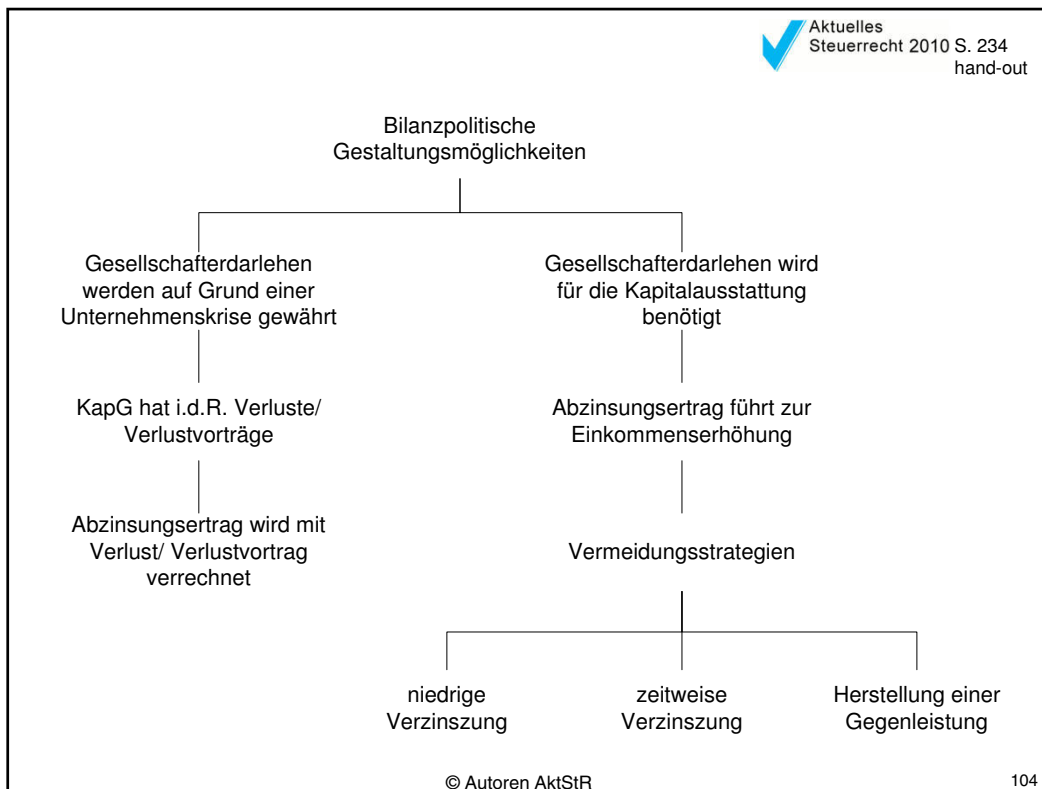
Abzinsungsfaktoren

Laufzeit in Jahren	Maßgebender Vervielfältiger	Bilanzansatz einer Verbindlichkeit von 100.000 EUR
1	0,948	94.800
2	0,898	89.800
3	0,852	85.200
4	0,807	80.700
5	0,765	76.500
6	0,725	72.500
7	0,687	68.700
8	0,652	65.200
9	0,618	61.800
10	0,585	58.500

Beispiel

Eine unverzinsliche Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von 5 Jahren i.H.v. 100.000 EUR ist wie folgt anzusetzen:

Nennwert	100.000 EUR
Barwert (100.000 x 0,765)	<u>76.500 EUR</u>
Abzinsungsbetrag	23.500 EUR



Technik der Abzinsung von Rückstellungen

Gewährleistungsrückstellung		Abzinsungsfaktor	Abgezinsten Rückstellung
1. Jahr	80.000	0	80.000
2. Jahr	60.000	0,898	53.880
3. Jahr	50.000	0,852	42.600
4. Jahr	40.000	0,807	32.300
5. Jahr	20.000	0,765	15.300
	250.000		224.080

Zuführung nach Bruttomethode ↗

Zuführung nach Nettomethode ↗

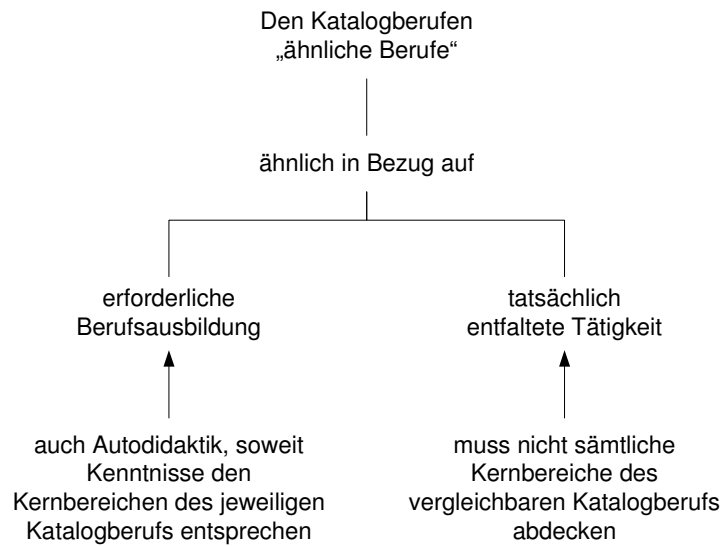
Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

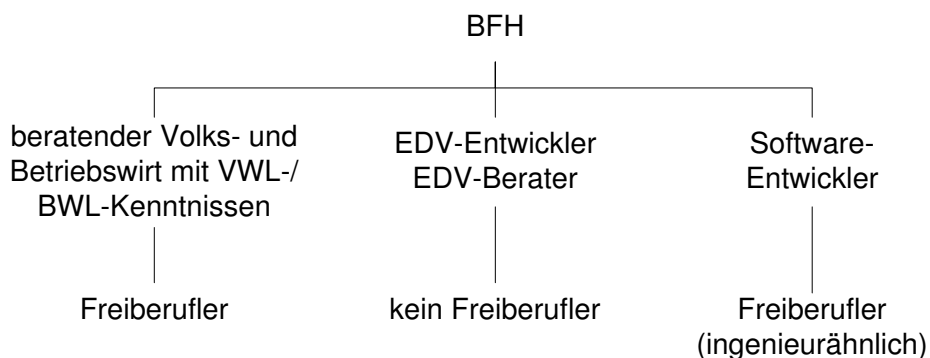
AktStR 2/2010 – Kompakt 03

Erweiterung der freiberuflichen Tätigkeit im Bereich der EDV

Freiberufliche Tätigkeit im Bereich der EDV



Freiberufliche Tätigkeit im Bereich der EDV



BFH-Entscheidungen

Fall I: Freiberufliche Tätigkeit eines IT- Ingenieurs

Sachverhalt

- Kl.: Abschluss an Berufsakademie (Technische Informatik)
Dipl.-Ing. (Berufsakademie)
- Tätigkeit: Einrichtung von Rechnernetzwerken, Netzwerkbetreuung,
Beseitigung von Störungen, Modifikation der eingesetzten
Software, Server-Überwachung mittels selbst entwickelter
Hilfs- und Dienstprogramme
- FA: gewerbliche Tätigkeit

Entscheidung und Begründung

- Ingenieur i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG ist, wer über die erforderliche Berufsqualifikation verfügt und eine Ingenieur Tätigkeit auch tatsächlich ausübt.
- Über die persönliche Qualifikation als Ingenieur verfügt, wer aufgrund seiner Ausbildung befugt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Das gilt auch für ein Studium an einer staatlichen Berufsakademie, das zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt.

- Zu den Tätigkeiten von Ingenieuren gehört nicht nur die Entwicklung und Konstruktion von Hard- und Software. Dazu zählt auch:
 - die Entwicklung von Betriebssystemen und ihre Anpassung an Kundenbedürfnisse
 - die rechnergestützte Steuerung, Überwachung und Optimierung industrieller Abläufe
 - Aufbau, Betreuung und Verwaltung von Firmennetzwerken und -servern
 - die Anpassung vorhandener Systeme an spezielle Produktionsbedingungen und Organisationsstrukturen
 - Tätigkeit als Netz- und Systemadministrator

Fall II: EDV-Consulting/Software-Engineering als freier Beruf

Sachverhalt

- Kl.: staatliche Prüfung als Betriebswirt-EDV
- Tätigkeit: 1991/1992 Installation und Einrichtung von Betriebs- und Datenübertragungssystemen, Umstellung auf neue Betriebssysteme, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Labor
- FA: Gewerbliche Tätigkeit
- FG: Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
freiberufliche Tätigkeit

Entscheidung und Begründung

- Der Kl. hat als Autodidakt über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in Breite und Tiefe denen eines Diplom-Informatikers entsprechen.
- Der Kl. ist in den Streitjahren wie ein Informatik-Ingenieur tätig gewesen, u.a. in der Netz- und Systemadministration, der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Rechnernetzen, der Bewertung der Energieeffizienz bestehender Systeme.
- Neben der als freiberuflich anerkannten Softwareentwicklung gehören auch die anderen Arbeiten zur freiberuflichen Tätigkeit, auch wenn der Kl. die Systemsoftware nicht selbst entwickelt, sondern lediglich installiert hat.

Fall III: IT-Projektleiter als freier Beruf

Sachverhalt

Kl.: staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent DV

Tätigkeit: CM-Server Systemberatung

- Fachliche Projektleitung
- Auswahl/Einweisung neuer Mitarbeiter
- Erstellen von Projektplänen
- Leitung von Besprechungen
- Vertragliche Vereinbarung der Folgephasen

Projektleiter für Austausch von 6.000 neuen PC und Notebooks und Ausstattung der Hardware mit Software

Entscheidung und Begründung

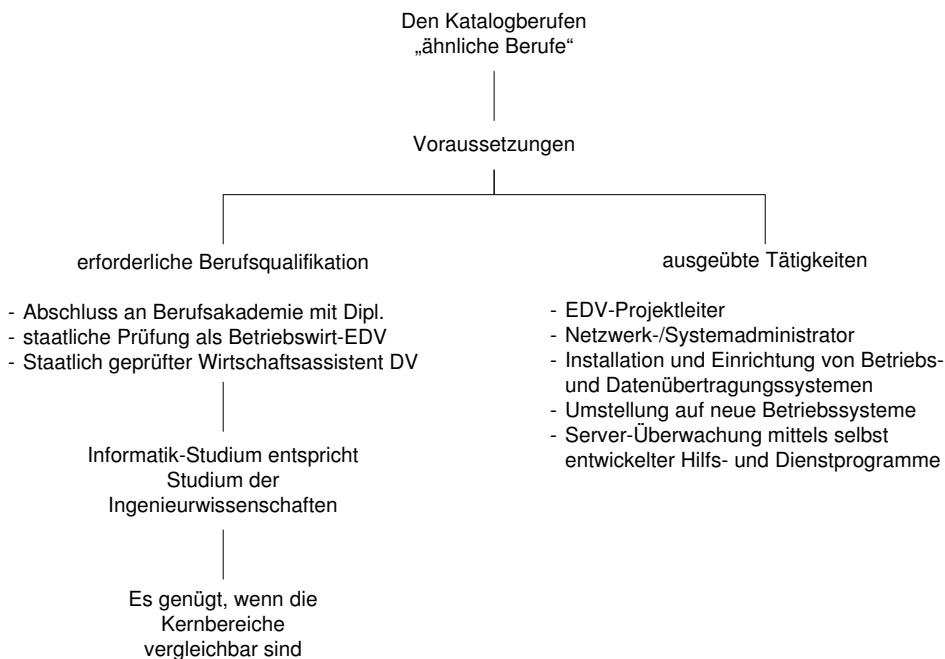
- Der KI. hat als Autodidakt über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in Breite und Tiefe denen eines Diplom-Informatikers entsprechen.
- Zu den Tätigkeiten von Ingenieuren gehört nicht nur die Entwicklung und Konstruktion von Hard- und Software, sondern auch die Entwicklung von Betriebssystemen und ihre Anpassung an die Bedürfnisse des Kunden etc.

- Unschädlich ist, dass der KI. die Projekte mit einem Team bearbeitet hat, denn freiberufliche Leistungen können grds. im Wege der Teamarbeit erbracht werden. Die von einem IT-Projektleiter oder einem Projektingenieur zusätzlich erbrachten Managementleistungen und soziale Leistungen wie kommunikative Fähigkeiten machen ihn nicht zum Gewerbetreibenden.

Anmerkungen

Der BFH hat für den Bereich der EDV den Kreis der ingenieur-ähnlichen Tätigkeiten auf nunmehr folgende Tätigkeiten erweitert:

- **Software-Engineering**
- **Administratortätigkeit**
- **Betreuung**, individuelle **Anpassung** und **Überwachung von Betriebssystemen**
- die Tätigkeit als **leitender Manager von großen IT-Projekten**, auch wenn damit Managementleistungen verbunden sind



Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Kompakt 04

Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

Behandlung von Entschädigungen im Zusammenhang mit einer Entlassung

- normal zu besteuender **Arbeitslohn** nach § 19 EStG (ggf. i.V.m. § 24 Nr. 2 EStG)
- steuerbegünstigte **Entschädigung** nach § 24 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 EStG
- steuerbegünstigte Leistung für eine mehrjährige Tätigkeit i.S.d. § 34 EStG

Bis 2005 nach Lebensalter gestaffelte Steuerfreiheit von

7.200 EUR bis max. 11.000 EUR

Rechtsunsicherheit bei steueroptimierter Gestaltung der Abfindungszahlung

BFH-Urt. v. 11.11.2009 – IX R 1/09, BFH/NV 2010, 523

Sachverhalt

Kl.: Abfindung i.H.v. 75.000 auf Grund Sozialplan

Betriebsvereinbarung: Fälligkeit bei rechtlicher
Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Gründung einer Auffanggesellschaft zum
Interessenausgleich

Aufhebung Alt-Arbeitsverhältnis: 14.11.2000

Arbeitsbeginn Auffanggesellschaft: 15.11.2000

Vereinbarung mit ArbG vor Unterzeichnung der
Aufhebungsvereinbarung :

Zahlung der steuerfreien Abfindung (24.000) 14.11.2000

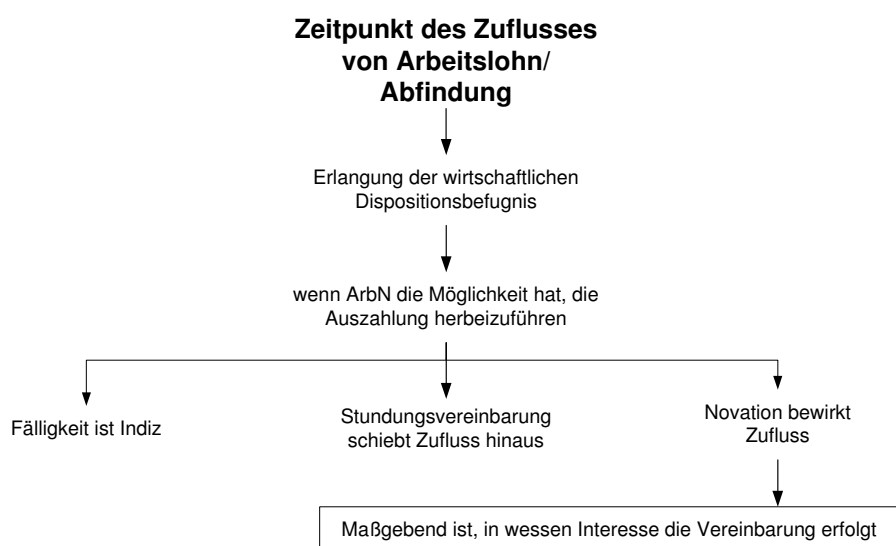
Zahlung der stpfl. Abfindung (51.000) Januar 2001

FA erfasst stpfl. Abfindung in 2000

Entscheidung und Begründung

- Gläubiger und Schuldner können den Erfüllungszeitpunkt auch für Zwecke der steuerrechtlicher Zuordnung gestalten. Demgemäß kann die Zahlung einer Abfindung auf einen anderen Zeitpunkt als die Auflösung des Dienstverhältnisses terminiert werden.
- Ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten i.S.v. § 42 AO kommt in derartigen Fällen regelmäßig nicht in Betracht.

- Maßgeblich für die Vereinnahmung in 2001 war die Tatsache, dass die Vereinbarung über die Auszahlung in 2001 – also vor Entstehung der Forderung (Unterzeichnung der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses) – getroffen worden war. Dadurch konnte die Fälligkeitsvereinbarung nicht als Disposition über die Forderung gesehen werden.



Beispiel

G hat an S eine Forderung, die am 30.11.2009 fällig ist. S vereinbart am 15.10.2009 mit G, dass ihm das Geld darlehensweise bis zum 30.1.2010 (mit Zinsen) zur Verfügung gestellt wird. S zahlt das Darlehen vereinbarungsgemäß am 30.1.2010 zurück.

Lösung

Für die Frage des Zuflusszeitpunkts kommt es hier darauf an, in wessen Interesse der Betrag gestundet wurde.

Besonderheiten des Rechtsstreits:

Abweichende Fälligkeitsvereinbarung wurde vor Entstehung der Forderung getroffen

Offen: Fälligkeit wird nach Entstehung der Forderung auf Wunsch des ArbN hinausgeschoben

Unbeachtlich sind steuerliche Gründe für das Hinausschieben der Fälligkeit, z.B. wegen günstigerer Besteuerung durch Anwendung der 1/5 Regelung

Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Kompakt 05

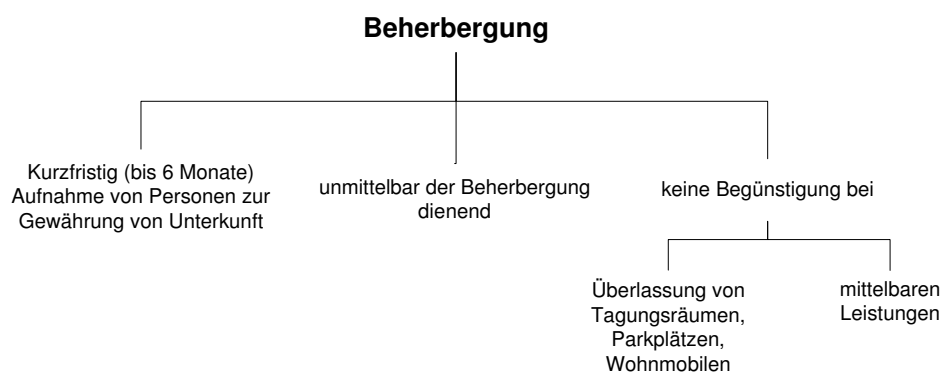
**BMF: Anwendung des ermäßigten
USt-Satzes für Beherbergungs-
leistungen – Folgen für die Umsatz-
und Lohnsteuer**

§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG

„Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

(...)

11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“



Kurzfristig (bis 6 Monate) Aufnahme von Personen zur Gewährung von Unterkunft

- Umsätze im „klassischen Hotelgewerbe“
- Kurzfristige Beherbergung in **Pensionen** und Fremdenzimmern
- Kurzfristige Beherbergung in **Ferienwohnungen** und vergleichbaren Einrichtungen
- Unterbringung von Begleitpersonen in Krankenhäusern
- Weiterveräußerung von eingekauften Zimmerkontingenten, z.B. der Reiseveranstalter

Unmittelbar der Beherbergung dienend

- Raumüberlassung mit Einrichtung (TV, Radio, Telefon, Zimmersafe)
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern, Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume
- Bereitstellung von Körperpflegemitteln, Schuhputz-/Nähzeug
- Weckdienst
- Schuhputzautomat
- Mitunterbringung von Tieren

keine Begünstigung bei

- Überlassung von Tagungsräumen
- Parkplätze (bei gesonderter Vereinbarung)
- Überlassung von Wohnmobilen, Caravans, Anhängern und Hausbooten
- Beförderung in Schlafwagen
- Überlassung von Kabinen auf Seeschiffen durch einen Unternehmer, der auch die Beförderungsleistung erbringt
- Vermittlung von Beherbergungsleistungen
- Umsätze von Tierpensionen
- Unentgeltliche Wertabgaben (z.B. Selbstnutzung von Ferienwohnungen)

Nicht begünstigte mittelbare Leistungen

- Verpflegungsleistungen (z.B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusiv“)
- Versorgung aus der „Minibar“
- Telefon und Internet
- „Pay-TV“
- Wellnessangebote
- Überlassung Fahrberechtigung Nahverkehr
- Ausflüge
- Reinigung, Bügeln, Schuhputzservice
- Shuttle zum Bahnhof/Flugplatz

Angaben in der Rechnung

Verpflichtung zur
Rechnungserteilung bei Leistung
an anderen Unternehmer für
dessen Unternehmen

Entgelt aufgeteilt nach
- Steuersätzen
- Steuerbefreiungen

Fehlende Aufteilung

Schätzung des nicht
begünstigten Entgeltanteils

Sammelposten für nicht begünstigte
Leistungen
- soweit kein gesondertes Entgelt
vereinbart –
„Businesspackage“
„Service-Pauschale“

- Abgabe eines Frühstücks
- Nutzung von Kommunikationsnetzen
- Reinigung/Bügeln von Kleidung
- Transport zwischen Bahnhof/Flugplatz und Unterkunft
- Gepäcktransport außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Fitnessgeräten
- Überlassung von Parkplätzen

Unbeanstandet: pauschaler Ansatz i.H.v. 20 %

Rz 16
Übernachtung incl. Frühstück
|
Anwendung der
Vereinfachungsregel in R 9.7 Abs.
1 S. 4 Nr. 1 LStR
|
Ansatz des Pauschbetrags
i.H.v. 20 % der
Verpflegungsmehraufwendung
=
4,80 EUR

Steuerfreie Erstattung an ArbN		
Die Hotelübernachtung kostet 90 EUR, incl. Frühstück mit einem Wert i.H.v. 20 EUR		
1. Rechtslage bis 31.12.2009	Steuerfreie Erstattung an ArbN	
Rechnung		
75,63 EUR		
USt 14,37 EUR		
<u>90,00 EUR</u>	90,00 – 4,80 = 85,20 EUR	
2. Rechtslage ab 1.1.2010	Steuerfreie Erstattung an ArbN	
Rechnung	ohne Vereinfachungsregelung	mit Vereinfachungsregelung
65,42 EUR		
7 %USt <u>4,58 EUR</u>		
<u>70,00 EUR</u>	70,00 EUR	90,00 – 4,80 = 85,20 EUR
16,81 EUR		
19 %USt <u>3,19 EUR</u>		
<u>20,00 EUR</u>		
Gesamt <u>90,00 EUR</u>		

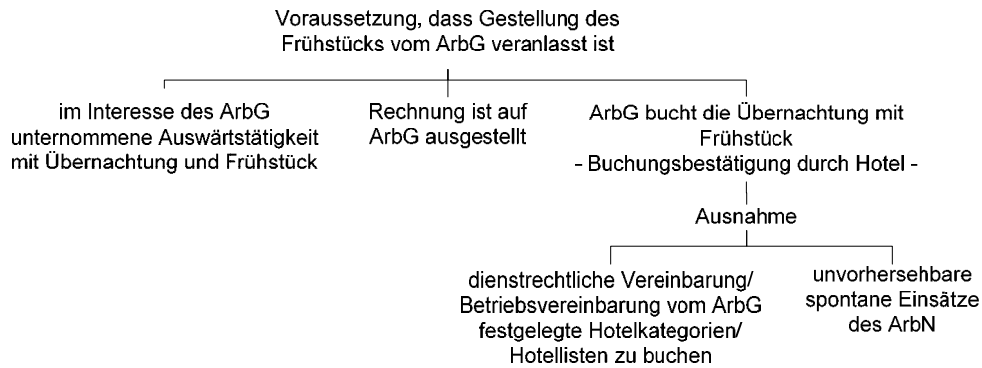
Frühstücksgestellung durch Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeit



ArbG kann Frühstück steuerfrei erstatten



Besteuerung des geldwerten Vorteils beim ArbN
i.H.d. Sachbezugswerts
2010 = 1,57 EUR



§ 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG

„Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“



Aufteilung von Haupt- und Nebenleistungen widerspricht dem Grundsatz der „Einheitlichkeit der Leistung“

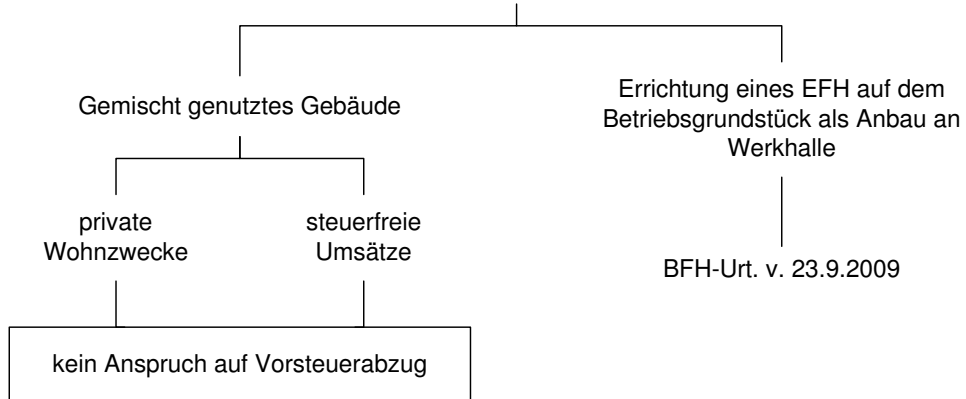
Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Kompakt 06

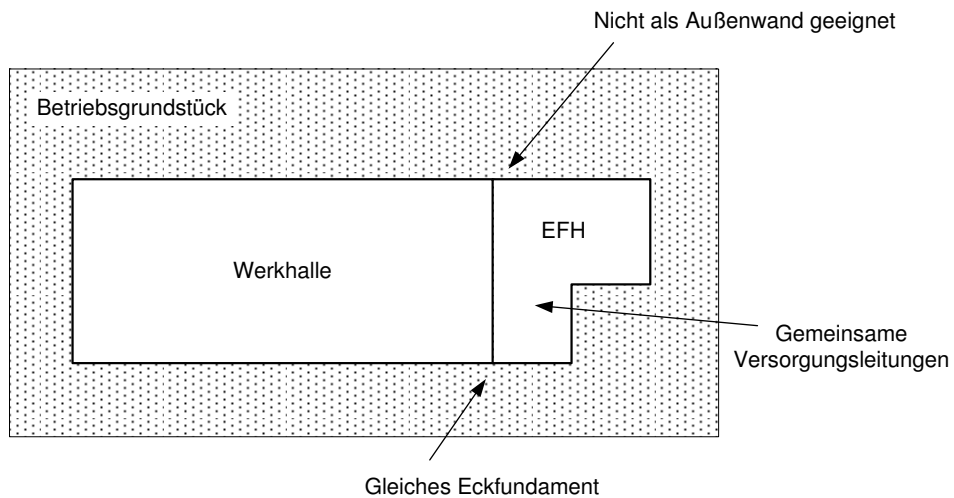
**Vorsteuerabzug aus den Kosten
eines ausschließlich privat
genutzten Anbaus**

Folge – Rspr.
zur Seeling-Entscheidung



**BFH-Urt. v. 23.9.2009 – XI R 18/08,
BStBI II 2010, 313**

Sachverhalt



Entscheidung und Begründung

- Das EFH ist zwar wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 94 BGB). Umsatzsteuerlich ist entscheidend, ob durch den Anbau ein selbstständiges WG entsteht oder der Anbau zu einem einheitlichen Gebäude führt.
- Ein selbstständiges WG liegt dann vor, wenn der Anbau vom bestehenden Gebäude hinreichend abgrenzbar ist und zwischen den Bauten kein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang besteht.
- Wegen ausschließlicher Privatnutzung des EFH besteht im Streitfall kein einheitlicher Nutzungs- /Funktionszusammenhang.
- Gemeinsame Versorgungsleitungen und Eckfundamente reichen nicht aus, um ein einheitliches Gebäude anzunehmen.

Voraussetzung für
unternehmerische Zuordnung

Einheitlicher Nutzungs- und
Funktionszusammenhang

- im Streitfall Türdurchbruch zur Werkhalle
- Alternativ: Arbeitszimmer mit mind. 10 % der Gesamtfläche

Ende des Seeling-Modells
zum 31.12.2010
durch Art. 168a der MwStSystRL



Einfügung in § 15 Abs. 1b UStG
§ 15a Abs. 6a UStG



Möglich: Ausdehnung auf andere
gemischt genutzte Gegenstände

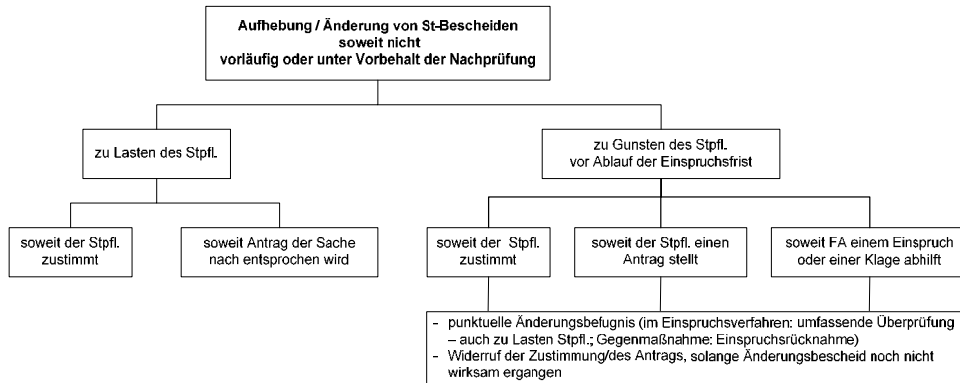
Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Kompakt 07

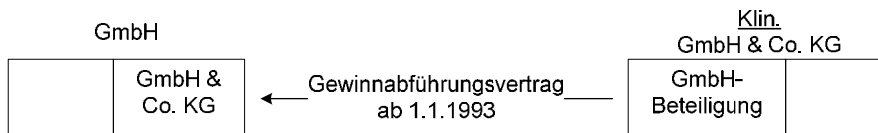
**Keine Anwendung des
Grundsatzes von Treu und Glauben
bei Einspruchsrücknahme**

§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) AO



BFH-Urt. v. 5.11.2009 – IV R 40/07, BFH/NV 2010, 485

Sachverhalt



BFH-Urt. v. 5.11.2009 – IV R 40/07, BFH/NV 2010, 485

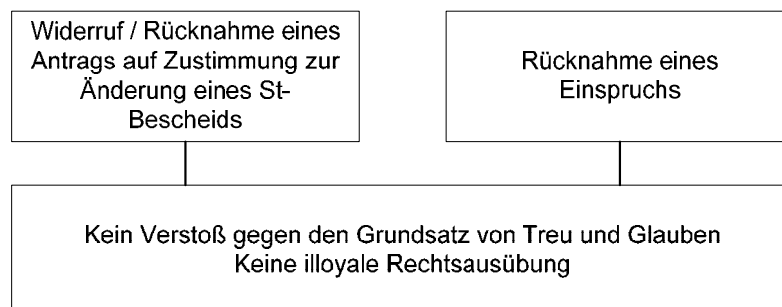
15.5.1996	Feststellungserklärung der Klin. incl. Gewinn der GmbH aus 1993.
FA:	Erklärungsgemäße Gewinnfeststellung unter Vorbehalt der Nachprüfung.
20.12.2001	Änderungsbescheid ohne Gewinn der GmbH. Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung.
Klin:	Einspruch, weil gegen KSt-Bescheide der GmbH wegen Nichtanerkennung des EAV Einspruchsverfahren laufen.
FA:	Einspruchsverfahren ruht bis über Anerkennung des EAV entschieden ist.
28.7.2004	Mitteilung des FA der GmbH, dass Gewinn der GmbH der Klin. zuzurechnen ist. Keine Reaktion des FA.
18.11.2004	Klin. nimmt Einspruch gegen Feststellungsbescheid 1993 zurück.

BFH-Urt. v. 5.11.2009 – IV R 40/07, BFH/NV 2010, 485

Entscheidung und Begründung

- Mit Einspruchsrücknahme am 18.11.2004 hat die Klin. den ursprünglichen Antrag bzw. eine damit verbundene Zustimmung widerrufen.
- Dies verstößt weder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und ist auch nicht als illoyale Rechtsausübung zu werten.

- Das FA hatte die Möglichkeit, die Anerkennung der Organschaft verwaltungsverfahrensmäßig abzuwickeln. Dazu bedarf es keines Antrags der Klin., denn die rechtmäßige Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ist nicht vom Willen und der Zustimmung des Stpfl. abhängig.
- Die Klin. ist angesichts der im Streitfall gegebenen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten nicht nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehalten, dem FA eine gesetzeskonforme Feststellung offenzuhalten.



Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Kompakt 08

Vorlagepflichten von Berufsgeheimnisträgern bei Außenprüfung

Vorlagepflichten von Berufsgeheimnisträgern bei Außenprüfung

BFH-Urt. v. 8.4.2008	Ap ist auch bei Berufsgeheimnisträgern (RA, StB, Notare) durchzuführen
AEAO v. 24.9.1987	Selbstbeschränkung der FinVerw bei Ap bei Berufsgeheimnisträgern keine KM zu fertigen
BPO 2000 v. 15.3.2000	Aufhebung der Selbstbeschränkung
Folge	Verpflichtung zur Mitwirkung bei Feststellung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte. Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen

Einschränkung durch BFH-Urt. v. 24.6.2009



BFH-Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 78/05, BFH/NV 2010, 705

Sachverhalt

Mai 1999	Prüfungsanordnung gegen selbstständigen RA, StB und Notar (Kl.)
Kl.	Verweigert Vorlage von Unterlagen wegen Verschwiegenheitsverpflichtung
FA	Androhung von Zwangsgeld von insgesamt 8.900 EUR, gegliedert nach verschiedenen Unterlagen (Ausgangs-/Eingangsrechnungen, Kontoauszüge, Kassenberichte) Hinweis, dass mandantenbezogene Daten geschwärzt werden können
Kl.	Einspruch des Kl. wird nur betr. die Vorlage der Buchführung für die Streitjahre stattgegeben, Zwangsgeldandrohung bleibt bestehen und Aufforderung zur Aufzeichnung durchlaufender Posten und Umbuchungen
FA	Festsetzung der angedrohten Zwangsgelder, die durch Pfändung getilgt werden.

BFH-Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 78/05, BFH/NV 2010, 705

Entscheidung und Begründung

Für **rechtswidrig** hielt der BFH:

- Die Aufforderungen zur Vorlage der „Kassenbücher bzw. Kassenberichte“ und der „Aufzeichnungen über die durchlaufenden Posten und der Unterlagen über Umbuchungen“. Als Gewinnermittler nach § 4 Abs. 3 EStG ist der Kl. weder verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen oder Kassenberichte zu erstellen noch Umbuchungen vorzunehmen und aufzuzeichnen.

- Da nicht feststeht, dass der Kl. freiwillig Bücher geführt hat, waren die Vorlageverlangen auf etwas objektiv nicht Vorhandenes gerichtet und daher nichtig.
- Wenn der Kl. derartige Aufzeichnungen freiwillig geführt hat, wäre deren Anforderung unverhältnismäßig, solange aus anderen angeforderten Unterlagen (Ausgangs- und Eingangsrechnungen, Kontoauszüge, Belege zu baren Geschäftsvorfällen etc.) nach Art und Umfang ausreichende Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären.

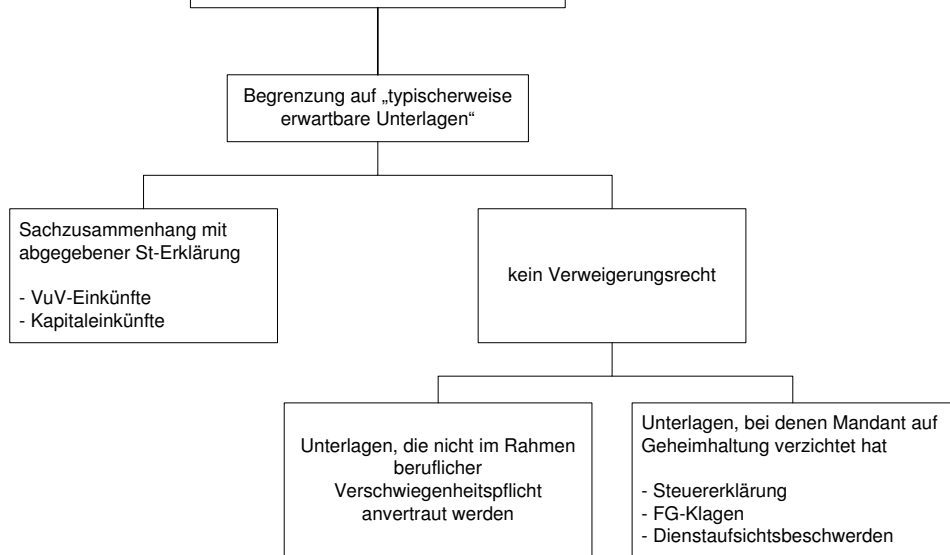
Für **rechtmäßig** hielt der BFH die anderen Vorlageverlangen:

- Eine Ap ist auch bei sog. Berufsheimnisträgern zulässig. Auch dieser Personenkreis hat Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen, ggf. Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 1 S. 1 AO gilt nur für Unterlagen, die dem Kl. als RA, Notar und StB anvertraut worden sind. Ein allgemeines umfassendes Verweigerungsrecht kann daraus nicht abgeleitet werden.

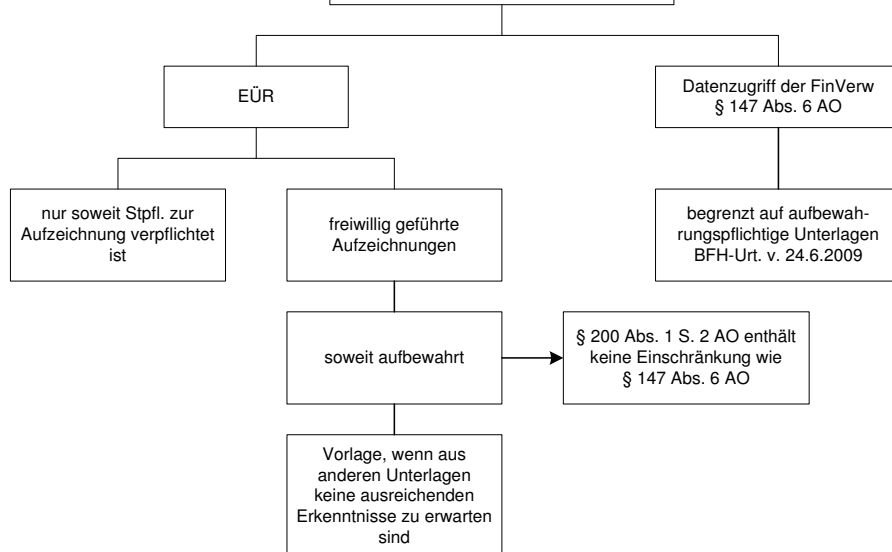
- Dies gilt insb. nicht für Unterlagen über die Einkünfte aus VuV bzw. KapV, zumal der Kl. in seinen ESt-Erklärungen entsprechende Einkünfte angegeben hat.
- Gleiches gilt für Eingangsrechnungen, die keine mandantenbezogenen Informationen enthalten und für Unterlagen, bei denen Mandanten auf Geheimhaltung ihrer Identität verzichtet haben, z.B. Erstellung von Steuererklärungen, FG-Klagen oder Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren.

- Auch freiwillig aufbewahrte Unterlagen, für die keine Aufbewahrungspflicht besteht, müssen vorgelegt werden. Anders als z.B. § 147 Abs. 6 AO enthält § 200 Abs. 1 S. 2 AO keine Einschränkungen und stellt insb. keine Akzessorietät zu Aufbewahrungspflichten her.

Vorlagepflicht von Berufsheimnisträgern



Nicht buchführungspflichtige Freiberufler Vorlagepflicht



Aktuelles Steuerrecht 2/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2010 – Kompakt 09

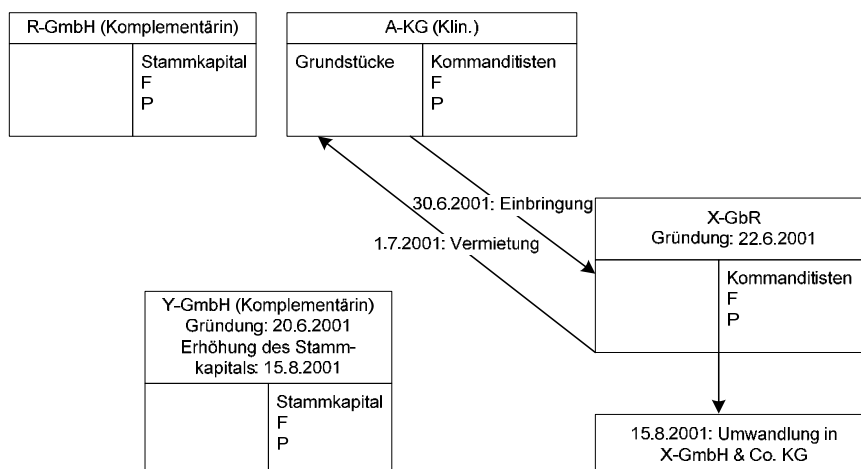
**Übertragung von WG zwischen
Schwester-PersG / Gesamtplan bei
Unternehmensumstrukturierung**

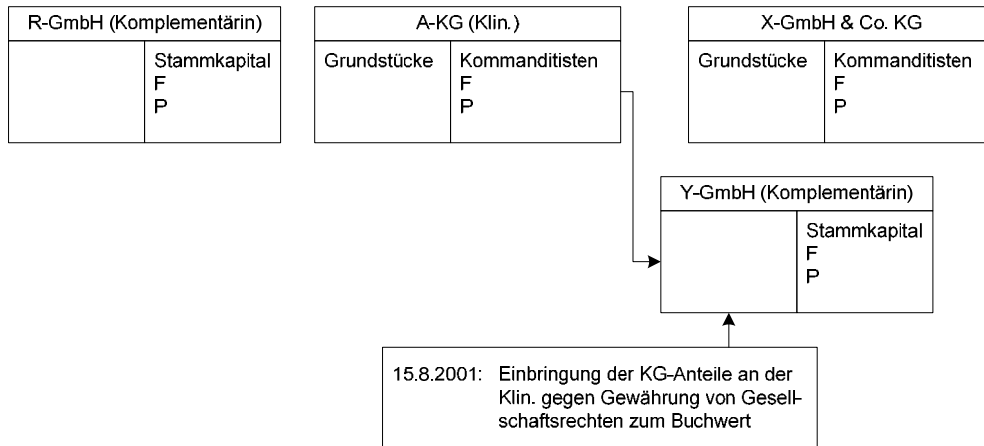
Zweifelsfragen bei Unternehmensumstrukturierungen

- Wann sind Anteile an einer **Komplementär-GmbH** eine funktional **wesentliche Betriebsgrundlage**?
- Wann kann die **Übertragung** von WG zwischen **Schwester-PersG** zum **BW** erfolgen?
- Ist die sog. **Gesamtplanbetrachtung** in **Umwandlungsfällen** anwendbar?

BFH-Urt. v. 25.11.2009 – I R 72/08, BFH/NV 2010, 535

Sachverhalt





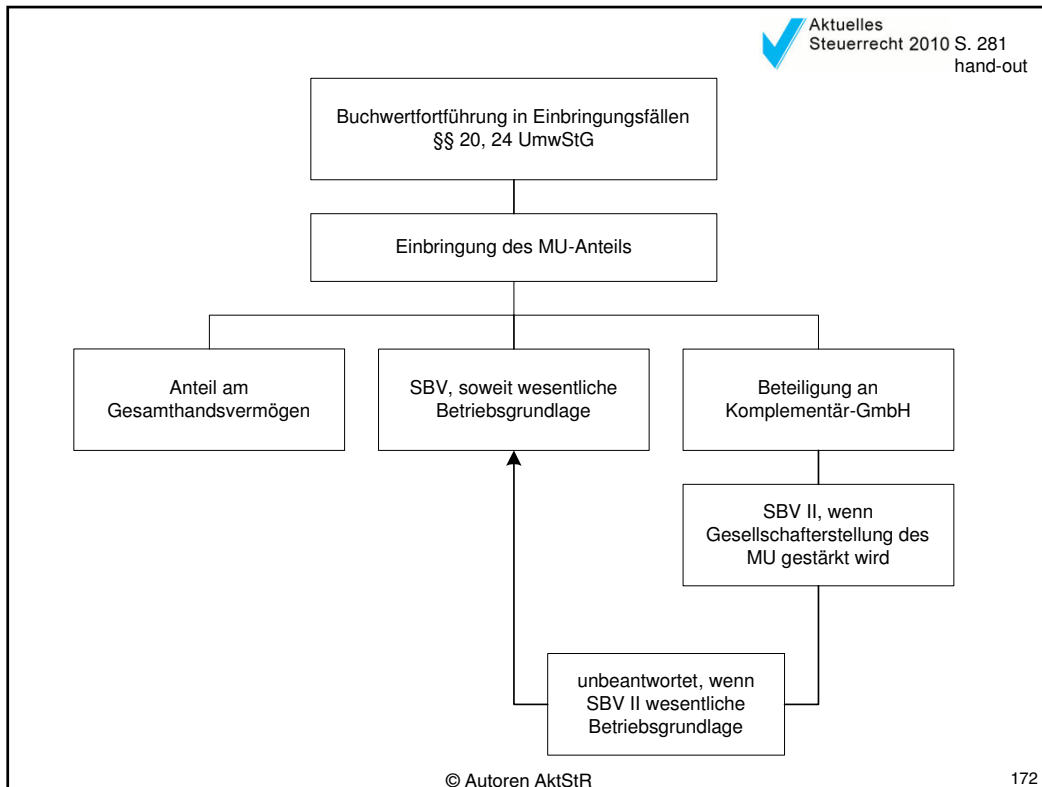
BFH-Urt. v. 25.11.2009 – I R 72/08, BFH/NV 2010, 535

Entscheidung und Begründung

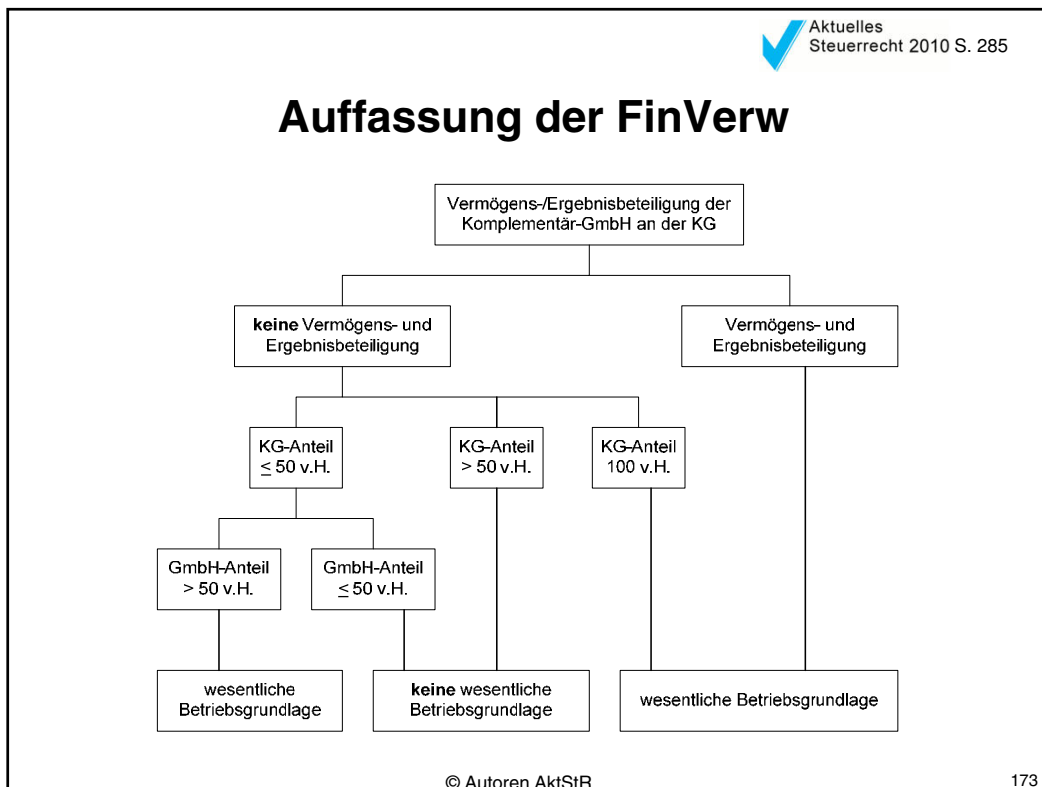
- Bei Einbringung eines MU-Anteils in eine KapG kann das eingebrachte BV wahlweise mit dem BW oder einem höheren Wert angesetzt werden, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des MU-Anteils miteingebracht wurden.
- Im Streitfall ist die Beteiligung an der Komplementär-GmbH zwar SBV II, gleichwohl aber keine funktional wesentliche Betriebsgrundlage, weil der Kommanditist in der Komplementär-GmbH seinen geschäftlichen Betätigungswillen nicht durchsetzen konnte.

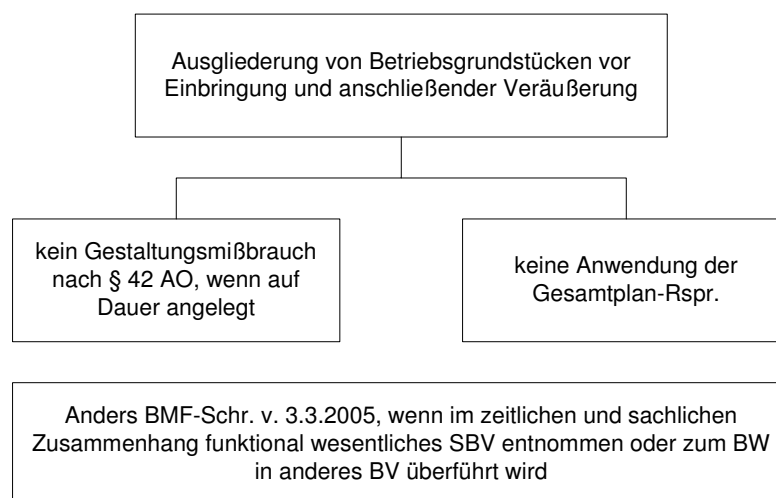
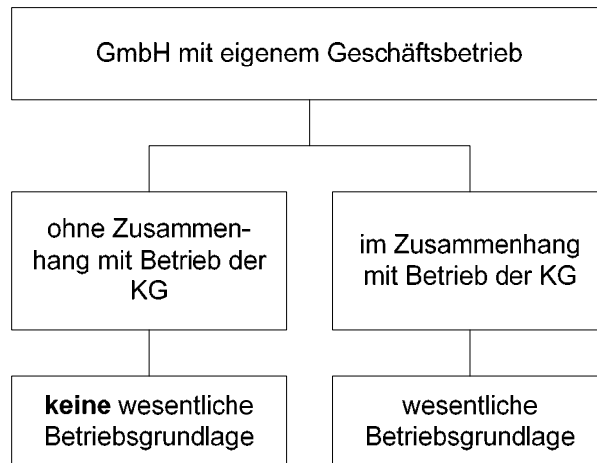
- Ein der BW-Fortführung entgegenstehender schädlicher Gesamtplan i.S.d. § 42 AO liegt nicht vor, weil die im Vorfeld vorgenommene „Auslagerung“ des Grundbesitzes auf Dauer erfolgt ist und deshalb andere wirtschaftliche Folgen auslöst.

- Ein festzustellender Gewinn ist aber möglicherweise durch die Übertragung des Grundbesitzes auf die X-GbR entstanden. Der unentgeltlichen Übertragung eines WG auf eine beteiligungsidentische Schwester-PersG geht eine Entnahme i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG voraus, die mit dem Teilwert anzusetzen ist.
- § 6 Abs. 5 S. 3 EStG enthält einen abschließenden Regelungskatalog, der die Übertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwester-PersG nicht erfasst.



Auffassung der FinVerw



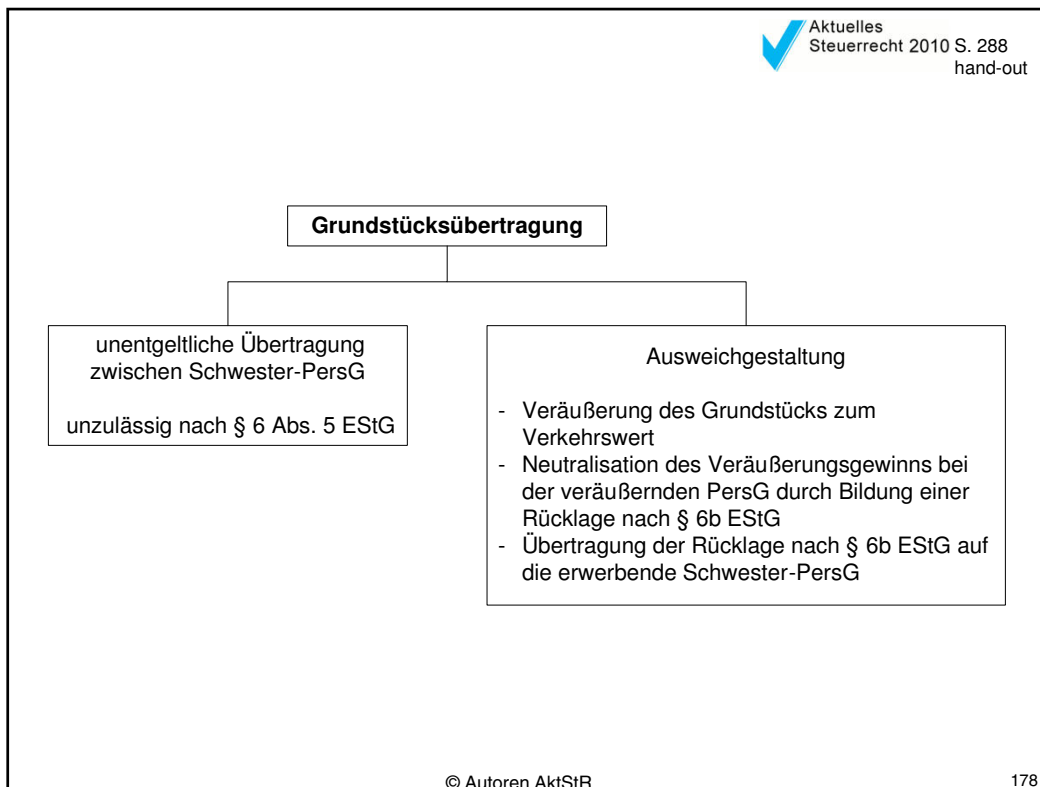


Beispiel (nach Tz 7)

V war Kommanditist der X-KG. In seinem SBV befand sich ein funktional wesentliches Betriebsgrundstück. Dieses übertrug er im März 2003 nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 EStG zum BW auf die von ihm gegründete gewerblich geprägte Y-GmbH & Co. KG. Im Juli 2003 übertrug V unentgeltlich seinen Kommanditanteil auf seinen Sohn S.

Strategien zur Problemvermeidung

- Vermeidung der Begründung von SBV durch Bündelung in einer weiteren GmbH & Co. KG
- zeitliche Streckung und frühzeitige Ausgliederung des SBV auf Schwester-GmbH & Co. KG
- einheitliche Übertragung von MU-Anteil und SBV unter Nießbrauchsvorbehalt am SBV
- disquotale Übertragung durch Übertragung des überwiegenden MU-Anteils bei Zurückbehaltung eines Mini-Anteils und des SBV



BFH-Beschl. v. 15.4.2010 – IV B 105/09, DB 2010, 1155

Auch nach Ergehen des BFH-Urt. v. 25.11.2009 – I R 72/08 ist ernstlich zweifelhaft, ob die Übertragung eines WG des Gesamthandsvermögens einer PersG auf eine beteiligungsidentische PersG zur Aufdeckung stiller Reserven führt.

Arg. IV. Senat:

- Gesellschafter ist Subjekt der Einkünftezielung
- Transparenzprinzip zwingt zur verfassungsrechtlichen Analyse des § 6 Abs. 5 EStG am Maßstab des Gebots der Folgerichtigkeit